

Gegen Empfangsbestätigung

Solvay Chemicals GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Hans-Böckler-Allee 20
30173 Hannover

Nachrichtlich an:

Solvay Chemicals GmbH
Köthensche Straße 1-3
06406 Bernburg

Halle, 21. Dezember 2023

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Abwasserbeseitigung der Solvay Chemicals GmbH,
Werk Bernburg**

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

62631-89-01-23/ZVB

Bearbeitet von:

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-2798

I. Tenor

Auf Grund Ihres Antrages vom 07.12.2023 erteile ich Ihnen zur Abwasserbeseitigung der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg die

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Az.: 405.6.2-62631-89-01-23/ZVB

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

mit folgenden Entscheidungen:

1.

Für die unter Lit. a) und b) genannten Einleitstellen lasse ich zu, dass durch Sie bereits ab dem **01.01.2024** vor der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Einleitung von Abwasser in die Saale begonnen wird.

- | | |
|---------------|------------------------------|
| a) Landkreis: | Salzlandkreis |
| Gemeinde: | Stadt Bernburg |
| Örtlichkeit: | Werksgelände Solvay Bernburg |

Wassereinzugsgebiet: 5677 – Saale von Wipper bis Fuhne
Oberflächenwasserkörper: SAL08OW01-00 – Saale von unterhalb
Mündung Wipper bis Mündung Elbe
Einleitgewässer: Saale

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Koordinaten:

aa) <u>Ablauf 1</u>	Nordwert: 689 492	Ostwert: 5 742 671
bb) <u>Ablauf 2</u>	Nordwert: 689 508	Ostwert: 5 742 685
cc) <u>Ablauf 3</u>	Nordwert: 689 749	Ostwert: 5 742 735
dd) <u>Ablauf 4</u>	Nordwert: 689 393	Ostwert: 5 742 713
ee) <u>Ablauf 5</u>	Nordwert: 691 816	Ostwert: 5 744 003
ff) <u>Ablauf 6</u>	Nordwert: 690 338	Ostwert: 5 742 482

b) Landkreis: Salzlandkreis

Gemeinde: Stadt Nienburg

Örtlichkeit: Kalkteiche Latdorf/Grimschleben

Wassereinzugsgebiet: 5679 – Saale von Fuhne bis Bode

Oberflächenwasserkörper: SAL08OW01-00 – Saale von unterhalb Mündung Wipper
bis Mündung Elbe

Einleitgewässer: Saale

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Koordinaten:

aa) <u>Ablauf Latdorf</u>	Nordwert: 692 216	Ostwert: 5 745 061
bb) <u>Ablauf Grimschleben</u>	Nordwert: 691 539	Ostwert: 5 746 362

Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung wird in dem Lageplan (Luftbildarstellung) in der Anlage 2 dokumentiert.

2. Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit ihm in diesem Bescheid nicht entsprochen wird.
3. Die sofortige Vollziehung der mit dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns genannten Befugnis der Gewässerbenutzung wird angeordnet.
4. Der Zulassung des vorzeitigen Beginns unter Nr. I.1. liegen die Unterlagen in Nr. II. zu Grunde. Sie ergeht darüber hinaus unter Maßgabe der Festlegungen in den Nrn. III. und IV.
5. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Unterlagen

- Antrag auf unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in die Saale nach § 8 WHG vom 23.05.2023 (Teil A4.1 – Teil A4.3; Teil B1 bis B7 der Antragsunterlagen – siehe Anlage 3)
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 07.12.2023 mit den ergänzenden Unterlagen – siehe Anlage 3
- Zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 gemäß § 82 WHG

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Inhalt

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1. Befristung	6
2. Vorbehalt	6
3. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung	6
4. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser	8
5. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit	8
6. Probenahmestellen	14
7. Gewässergütemodell und Gewässermonitoring	16
8. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm	17
9. Maßnahmen zur Reduzierung des Schwermetalleintrags	17
10. Maßnahmen zur allgemeinen Reduzierung der allgemeinen Schadstoffbelastung	18
11. Umsetzung weiterer gewässerverbessernder Maßnahmen	18
12. Maßnahmen im Hochwasserfall	18
13. Wassermanagementplan	18
14. Selbstüberwachung	19
15. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen	20
16. Anzeigepflichten	21
IV. Abwasserabgabenrechtliche Festlegungen	22
V. Begründung	22
1. Sachverhalt	22
2. Verfahrensrechtliche Bewertung	26
3. Materiell-rechtliche Bewertung	27
3.1 Allgemeines	27
3.2 Prognostische Beurteilung der Gestattungsaussichten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	28
3.3 Besonderes Interesse am vorzeitigen Beginn (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	29
3.4 Verpflichtungserklärung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	29
3.5 Ermessen	29
4. Grundlagen der Prognose	30
4.1 Emissionsseitige Betrachtung	30
4.2 Immissionsseitige Betrachtung	31
4.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit	66
4.4 Allgemeines wasserbehördliches Bewirtschaftungsermessen	67
5. Begründung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen	69
5.1 Abwassermengen	69
5.2 Überwachungswerte	69

5.3	Probenahmestelle	69
5.4	Gewässergütemodell und Gewässermonitoring	69
5.5	Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG	70
5.6	Umsetzung weiterer gewässerverbessernder Maßnahmen	70
5.7	Wassermanagementplan	70
5.8	Bau und Betrieb der Abwasseranlagen	70
5.9	Anzeigepflicht	71
6.	Begründung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns	71
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	73
VII.	Hinweise	73
	Fundstellenverzeichnis	75

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird befristet bis zum **31.12.2025**.

2. Vorbehalt

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen an die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen getroffen werden können, wenn zu besorgen ist, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften eintreten kann bzw. dass die Abwasserbehandlungsanlagen nachzurüsten sind, wenn der Stand der Technik diese Nachrüstung erforderlich macht bzw. wenn aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bzw. den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen neue Gewässerschutzziele umzusetzen sind.

Ebenso bleibt die Anordnung nachträglicher Auflagen in Bezug auf die Überprüfung der Abwasseranlagen und auf kostenpflichtige Untersuchungen von Abwasserproben vorbehalten.

3. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

3.1 Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung und sodaspezifisch belastetem Drainagewasser

Gesamtabwasser über Ablauf Latdorf, Ablauf Grimschleben
und Ablauf 2 bis zu

30.000 m³/d; 8,0 Mio. m³/a

Davon:

3.1.1 Abwasser über Ablauf Latdorf bis zu 1.400 m³/h; 25.500 m³/d; 6,5 Mio. m³/a

Davon:

a) Oberwasser (Schlamm Dekanteur, Abschlammung
Solereinigung, Abwasser Kalkofengaswäsche) aus
den Nachklärbecken Kalkteiche bis zu

4,5 Mio. m³/a

b) Drainagewasser Hohlweg der Kalkteiche
Latdorf bis zu

2,0 Mio. m³/a

3.1.2 Abwasser über Ablauf Grimschleben

c) Drainagewasser Grimschleben der Kalkteiche
Latdorf/Grimschleben bis zu

600 m³/h; 12.000 m³/d; 3,0 Mio. m³/a

- 3.1.3** Abwasser über Ablauf 2
- d) Klarlauge (Ablauge Destillation zzgl. Abschlammung
Kondensatreinigung, Abschlammung Wasseraufbereitung)
aus dem Dekanteur bis zu 500 m³/h; 10.000 m³/d; 2,8 Mio. m³/a
- 3.2** Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und aus Kühlsystemen (Anhang 31 AbwV)
- 3.2.1** Abwasser aus der Wasseraufbereitung
- Kühlwasserfiltration EKT über Ablauf 6 bis zu 380.000 m³/a
- 3.2.2** Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung industrieller Prozesse
- a) aus der Frischwasserkühlung im Durchlauf
- aa) Kühlwasser Kalklöschstation über
Ablauf 1 bis zu 200 m³/h; 4.800 m³/d; 1,5 Mio. m³/a
- bb) Kühlwasser Sodafabrik über
Ablauf 2 bis zu 5.000 m³/h; 115.000 m³/d; 30,0 Mio. m³/a
- b) aus der Abflutung von Kühlkreisläufen
- aa) Reformer H₂O₂ über Ablauf 2 bis zu 5.000 m³/a
- bb) Kühlturm H₂O₂ über Ablauf 2 bis zu 50.000 m³/a
- cc) Kühlturm Soda über Ablauf 2 bis zu 130.000 m³/a
- dd) Kühlturm EKT (Turbine) über Ablauf 6 bis zu 540.000 m³/a
- 3.3** Beseitigung von Niederschlagswasser des Werksgeländes
(bei einem Bemessungsregen von $r_{15,1} = 116,7 \text{ l/(s*ha)}$ für die Ortslage Bernburg)
- a) Niederschlagswasser (Bereiche der Sodaproduktion) einer undurchlässigen Fläche von $A_U = 3,25 \text{ ha}$ über Ablauf 1 in die Saale von 3.800 l/s
- b) Niederschlagswasser (Bereiche der Sodaproduktion) einer undurchlässigen Fläche von $A_U = 8,07 \text{ ha}$ (davon belastetes Niederschlagswasser von $A_U = 1,17 \text{ ha}$) über Ablauf 2 in die Saale von 9.400 l/s
- c) Niederschlagswasser (Kraftwerk) einer undurchlässigen Fläche von $A_U = 0,73 \text{ ha}$ über Ablauf 3 in die Saale von 850 l/s
- d) Niederschlagswasser (Industriepark Ost) einer undurchlässigen Fläche von $A_U = 1,56 \text{ ha}$ über Ablauf 6 in die Saale von 1.800 l/s
- 3.4** Beseitigung von sonstigem Abwasser (wenige Stunden im Jahr)
- a) Notabflutung Tagebauwasser bei Starkregenereignissen
(ca. 2–3-mal pro Jahr) über Ablauf 4 bis zu 750 m³/h
- b) Spülwasserentleerung (ca. 1–2-mal pro Jahr) über Ablauf 5 bis zu 14 l/s; 50 m³/h

4. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

- 4.1 Soweit das jeweilige Abwasser in den Anwendungsbereich der AbwV fällt, sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 4.2 Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, indirekten Kühlsystemen und der Dampferzeugung sind darüber hinaus die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 4.3 Die festgelegten Überwachungswerte dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.

5. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes bestimmt, gilt:

- Die Anforderungen beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) AbwV in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

5.1 Abwasser aus der Sodaherstellung und sodaspezifisch belastetes Abwasser

- 5.1.1 Am Ablauf der Ammoniakdestillationen vor Vermischung mit anderem Abwasser (**Messstellen-Nr. 1500315033, 1500315034, 1500315035, 1500315036**) und am Ablauf Sammelkollektor Dekanteur (**Messstellen-Nr. 1500315030**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert	Konzentration (Jahresmittelwert)
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Stichprobe	63 mg/l	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Stichprobe	70 mg/l	-

Die Einhaltung der Überwachungswerte an den Messstellen **1500315033, 1500315034, 1500315035, 1500315036** ist im Rahmen der Betreiberpflichten nachzuweisen.

- 5.1.2 Am Ablauf des Dekanteurs (Ablauf 2a – **Messstellen-Nr. 2315013**) sind in der Klarlauge folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qual. Stichprobe	50 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	qual. Stichprobe	0,30 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	qual. Stichprobe	54 mg/l

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	qual. Stichprobe	60 mg/l
Quecksilber (Hg)	qual. Stichprobe	0,50 µg/l
Cadmium (Cd)	qual. Stichprobe	3,0 µg/l
Chrom (Cr)	qual. Stichprobe	400 µg/l
Nickel (Ni)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Blei (Pb)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Kupfer (Cu)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	qual. Stichprobe	24
Chlorid (Cl)	qual. Stichprobe	80.000 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qual. Stichprobe	700 mg/l
Temperatur (T_w)	Stichprobe	75 °C

Für den Parameter Temperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

- 5.1.3** Am Ablauf Grimschleben (**Messstellen-Nr. 2315016**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qual. Stichprobe	50 mg/l
Phosphor, gesamt (P_{ges})	qual. Stichprobe	0,30 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH_4-N)	qual. Stichprobe	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	qual. Stichprobe	35 mg/l
Quecksilber (Hg)	qual. Stichprobe	0,50 µg/l
Cadmium (Cd)	qual. Stichprobe	3,0 µg/l
Chrom (Cr)	qual. Stichprobe	150 µg/l
Nickel (Ni)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Blei (Pb)	qual. Stichprobe	50 µg/l
Kupfer (Cu)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	qual. Stichprobe	24
Chlorid (Cl)	qual. Stichprobe	74.000 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qual. Stichprobe	150 mg/l
Temperatur (T_w)	Stichprobe	30 °C

Für den Parameter Temperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

- 5.1.4** Am Ablauf Latdorf (**Messstellen-Nr. 1500315032**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qual. Stichprobe	42 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	qual. Stichprobe	0,30 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	qual. Stichprobe	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qual. Stichprobe	35 mg/l
Quecksilber (Hg)	qual. Stichprobe	0,50 µg/l
Cadmium (Cd)	qual. Stichprobe	3,0 µg/l
Chrom (Cr)	qual. Stichprobe	350 µg/l
Nickel (Ni)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Blei (Pb)	qual. Stichprobe	50 µg/l
Kupfer (Cu)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	qual. Stichprobe	24
Chlorid (Cl)	qual. Stichprobe	74.000 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qual. Stichprobe	150 mg/l
Temperatur (T _w)	Stichprobe	30 °C

Für den Parameter Temperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

5.1.5 Die Überwachungswerte in 5.1.4 für den Ablauf Latdorf (**Messstellen-Nr. 1500315032**) gelten ab 01.10.2024. Bis zum 30.09.2024 sind stattdessen am Ablauf Latdorf-Nachklärbecken (**Messstellen-Nr. 2315015**) und am Ablauf Hohlweg (**Messstellen-Nr. 1500315029**) folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) MSt. 2315015 MSt. 1500315029	qual. Stichprobe	40 mg/l 45 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	qual. Stichprobe	0,30 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	qual. Stichprobe	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qual. Stichprobe	35 mg/l
Quecksilber (Hg)	qual. Stichprobe	0,50 µg/l
Cadmium (Cd)	qual. Stichprobe	3,0 µg/l
Chrom (Cr) MSt. 2315015 MSt. 1500315029	qual. Stichprobe	400 µg/l 120 µg/l
Nickel (Ni)	qual. Stichprobe	100 µg/l
Blei (Pb) MSt. 2315015 MSt. 1500315029	qual. Stichprobe	100 µg/l 30 µg/l

Parameter		Probenahmeart	Überwachungswert
Kupfer (Cu)		qual. Stichprobe	100 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	MSt. 2315015 MSt. 1500315029	qual. Stichprobe	24 16
Chlorid (Cl)		qual. Stichprobe	75.750 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)		qual. Stichprobe	150 mg/l
Temperatur (T _w)		Stichprobe	30 °C

Für den Parameter Temperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

5.2 Abwasser nach Anhang 31 AbwV

5.2.1 Wasseraufbereitung

5.2.1.1 Am Ablauf der Abschlammung Wasseraufbereitung Sodafabrik (**Messstellen-Nr. 2100315021**) ist vor Vermischung mit anderem Abwasser folgender Überwachungswert einzuhalten.

Parameter		Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		Stichprobe	1,0 mg/l

5.2.1.2 Am Ablauf der Abschlammung Kühlwasserfiltration (**Messstellen-Nr. 1500315027**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter		Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		qual. Stichprobe	90 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})		Stichprobe	1,5 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})		qual. Stichprobe	10 mg/l

5.2.2 Kühlwasser aus indirekten Kühlsystemen

5.2.2.1 Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen Prozessen im Durchlauf (Durchlaufkühlung) dürfen zur mikrobiziden Stoßbehandlung ausschließlich Wasserstoffperoxid oder Ozon verwendet werden.

5.2.2.2 An der Abflutung der Kühltürme (Abschlammung Reformer H₂O₂ – **Messstellen-Nr. 1500315025**, Abschlammung Kühlturm H₂O₂ – **Messstellen-Nr. 2100315018**, Abschlammung Kühlturm Soda – **Messstellen-Nr. 2100315019**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter		Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		Stichprobe	40 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})		Stichprobe	2,5 mg/l

Parameter		Probenahmeart	Überwachungswert
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	MSt. 1500315025 MSt. 2100315018 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	15 mg/l 15 mg/l 20 mg/l
Zink (Zn)	MSt. 1500314025 MSt. 2100315018 MSt. 2100315019	Stichprobe	4,0 mg/l 4,0 mg/l 2,0 mg/l
Cadmium (Cd)	MSt. 1500315025 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	3,0 µg/l 3,0 µg/l
Chrom (Cr)	MSt. 1500315025 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	40 µg/l 30 µg/l
Nickel (Ni)	MSt. 1500315025 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	40 µg/l 30 µg/l
Blei (Pb)	MSt. 1500315025 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	40 µg/l 30 µg/l
Kupfer (Cu)	MSt. 1500315025 MSt. 2100315019	qual. Stichprobe	40 µg/l 30 µg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		Stichprobe	0,15 mg/l
Chloroxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)		Stichprobe	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)		Stichprobe	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen ist.

5.2.2.3 An der Abflutung des Kühlturms Turbine (**Messstellen-Nr. 1500315026**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	Stichprobe	1,5 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qual. Stichprobe	10 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen ist.

5.2.3 Dampferzeugung

An den Abläufen der Dampferzeugung (Abschlammung Dampferzeugung – **Messstellen-Nr. 2100315020**, Abschlammung Kondensatreinigung – **Messstellen-Nr. 1500315028**) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Zink (Zn)	qual. Stichprobe	1,0 mg/l
Vanadium (Va) nur MSt. 2100315020	qual. Stichprobe	1,0 mg/l
Hydrazin	Stichprobe	2,0 mg/l
Chlor, freies	Stichprobe	0,20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,050 mg/l
Cadmium (Cd)	qual. Stichprobe	3 µg/l
Chrom (Cr)	qual. Stichprobe	40 µg/l
Nickel (Ni)	qual. Stichprobe	40 µg/l
Blei (Pb)	qual. Stichprobe	40 µg/l
Kupfer (Cu)	qual. Stichprobe	40 µg/l

5.3 Ablauf 2 (gesamt)

Am Ablauf 2 (**Messstellen-Nr. 1500315038**) ist in der kontinuierlichen Messung folgender Überwachungswert einzuhalten.

Parameter	Geltungszeitraum	Überwachungswert
Temperatur (T_w)	Mit der Einrichtung der Messstelle 1500315038, spätestens jedoch ab dem 31. Oktober 2024	45 °C
	Ab Inbetriebnahme des Kalkteichs 16/17, spätestens jedoch ab 31. Dezember 2028	35 °C

Für den Parameter Temperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.

5.4 Die festgelegten Überwachungswerte der Beschaffenheit der einzelnen Abwässer bzw. die in zutreffenden Anhängen der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden ist;

- ein als Konzentrationswert festgelegter Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf;
- ein Überwachungswert, welcher nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. (4-aus-5-Regel);
- ein Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache gemessene Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet;
- ein Überwachungswert für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der gemessene Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) den für N_{ges} festgesetzten Wert nicht überschreitet.

5.5 Das abgeleitete Niederschlagswasser ist vor vermeidbaren, schädlichen Verunreinigungen zu bewahren und darf keine Stoffe beinhalten, welche die Beschaffenheit des Einleitgewässers nachteilig beeinträchtigt bzw. verändert. Dazu zählt beispielsweise, dass

- regelmäßig und bei Bedarf eine trockene Reinigung (z. B. Besen, Kehrmaschine) der befestigten Außenflächen zum Geringhalten des Stoffeintrages in das Kanalnetz erfolgt,
- beim Winterbetrieb der Einsatz von Streugut und ggf. die Entfernung von abgelagertem Streugut optimal erfolgen und
- im Fall von Havarien (z. B. Austreten wassergefährdender Stoffe) verhindert wird, dass belastetes bzw. schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Gewässer eingeleitet wird.

6. Probenahmestellen

6.1 Die Probenahmestellen für die behördliche und die Selbstüberwachung sind an den nachstehenden Orten einzurichten und zu betreiben.

Messstellen-Nr.	Messstellen-Name
1500315038	Ablauf 2
1500315039	Ablauf 2a vor Einmischung
1500315040	Ablauf 2 vor Einmischung
2315013	Ablauf 2a
2315015	Ablauf Latdorf-Nachklärbecken
2315016	Ablauf Grimschleben

Messstellen-Nr.	Messstellen-Name
1500315025	Abschlämmung Reformers H ₂ O ₂
1500315026	Abflutung Kühlturm Turbine
1500315027	Abschlämmung Kühlwasserfiltration
1500315028	Abschlämmung Kondensatreinigung
1500315029	Ablauf Latdorf, Hohlweg
1500315030	Ablauf Sammelkollektor Dekanteure
1500315033	Ablauf der Ammoniakdestillation 11 (LODS 11)
1500315034	Ablauf der Ammoniakdestillation 21 (LODS 21)
1500315035	Ablauf der Ammoniakdestillation 31 (LODS 31)
1500315036	Ablauf „alte“ Destillation (LODS 4)
1500315037	Zisterne SB6FCH
2100315018	Abschlämmung Kühlturm H ₂ O ₂
2100315019	Abschlämmung Kühlturm Soda
2100315020	Abschlämmung Dampferzeugung
2100315021	Abschlämmung Wasseraufbereitung Sodafabrik
1500315032	Ablauf Latdorf (gesamt)

Zur Nachweisführung ist bis zum 31.12.2024 an den Messstellen 1500315039, und 1500315040 eine kontinuierliche Mengen- und Temperaturmessung zu installieren und zu betreiben.

- 6.2** Die Probenahmestellen sind deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern dauerhaft und witterungsbeständig zu kennzeichnen. Die Beschriftung muss mindestens die jeweilige Messstellenummer beinhalten.
- 6.3** Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen unter Berücksichtigung der DIN 38402-11 vom Februar 2009 und der nachfolgenden Anforderungen (Anstriche) zu gestalten:
- leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestellen
 - ausreichende waagerechte Stellflächen an den Probenahmestellen
 - unfallsichere Gestaltung der Probenahmestellen (z. B. Geländer, Gitter, Abdeckungen) mit ausreichender Beleuchtung.
- 6.4** Änderungen von Probenahmestellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.
- 6.5** Anpassung Ablauf Latdorf
- 6.5.1** Bis spätestens zum 01.10.2024 ist am Zusammenfluss der Abwasserströme Nachklärbecken und Hohlweg eine gemeinsame Probenahmestelle zu errichten und zu betreiben.

6.5.2 Die Probenahmestellen Nachklärbecken (Messstellen-Nr. 2315015) und Hohlweg (Messstellen-Nr. 1500315029) sind dann außer Betrieb zu nehmen und die Kennzeichnungen der Messstellen zu entfernen.

6.5.3 Die Fertigstellung der Probenahmestelle ist mir schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.

7. Gewässergütemodell und Gewässermonitoring

7.1 Das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) beauftragte und verwaltete „Gewässergütemodell Saale“ steht im 1. Halbjahr 2024 für eine entsprechende Nachnutzung durch die Solvay Chemicals GmbH zur Verfügung.

7.2 Anhand des Gewässergütemodells Saale ist bis zum 31.12.2024 die Überprüfung der im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag EG-WRRL vorgelegten Prognoseergebnisse für den Status-quo-Zustand durchzuführen.

7.3 Die Simulationsergebnisse sind mir spätestens bis zum 31.01.2025 vorzulegen.

7.4 Sofern die unter den Ziffern 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4 festgelegten Parameter und Häufigkeiten nach Maßgabe der Anforderungen des „Gewässergütemodells Saale“ ergänzt, geändert oder synchronisiert werden müssen, wird nachträglich eine qualifizierte Selbstüberwachung an den Abläufen 2a, Grimschleben und Latdorf von Amts wegen angeordnet werden.

7.5 Zur Überwachung der Einleitung des behandelten Abwassers wird ein Monitoring für die Dauer der Laufzeit dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns angeordnet. Die für das Monitoring maßgeblichen Messstellen sind im Ablauf 2 (nahe Saaleeinleitung), an der Messstelle Ablauf Latdorf (Messstellen-Nr.: 1500315032) und im Messschacht des Ablaufs Grimschleben (Messstellen-Nr.: 2315016) einzurichten. Mit dem Monitoring haben Sie spätestens zum 01.06.2024 zu beginnen.

7.6 Hierzu sind durch Sie an den vorgenannten Messstellen Multiparametersonden (Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Temperatur und pH-Wert) zu installieren und ganzjährig zu betreiben. Die örtliche Lage ist der zuständigen Wasserbehörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

7.7 Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Quartalsbericht zusammengefasst darzustellen, auszuwerten und zu bewerten. Hierbei sind neben den relevanten Parametern auch die Abwassermengen, die Abflussverhältnisse sowie die Messergebnisse im Gewässer darzustellen. Der Quartalsbericht ist mir jeweils zum Ablauf des 2. Monats nach Ende des Berichtszeitraums zu übergeben.

7.8 Die im Monitoring zum Einsatz kommenden Messgeräte sind nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Die Funktionsfähigkeit der Messgeräte ist gemäß einem, von Ihnen zu erstellenden, Wartungs- und Serviceplan zu überprüfen. Schäden an den Messgeräten sind unverzüglich zu beheben.

7.9 Die kontinuierlichen Untersuchungen an den Messstellen unterhalb Wehr Bernburg, unterhalb Einmündung Fuhne in die Saale und Nienburg oberhalb Einmündung der Bode in die Saale erfolgen im Rahmen des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Die Daten werden der

Solvay Chemicals GmbH über einen entsprechenden Zugang zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung des Zugangs ist mir unverzüglich mitzuteilen.

8. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm

8.1 Chlorideintrag

Die zur weiteren Reduzierung des Chlorideintrags benannten Maßnahmen

- Gipsherstellung und Sole-Rückgewinnung
- Entwicklung eines neuartigen elektrochemischen Produktionsprozesses mit einer angestrebten Effektivitätserhöhung um 20%
- Düngemittelherstellung

sind konsequent und zeitnah weiterzuentwickeln. Die Fortschritte bei den Maßnahmen sowie die dabei erzielten Ergebnisse sind mir in jedem jährlichen Selbstüberwachungsbericht zu mitzuteilen.

8.2 Stickstoffeintrag

8.2.1 Die an den in 6.1 für die Abläufen der Destillation festgelegten Messstellen mit den Nummern

- | | | |
|---------------------------------------|---|-----------------------|
| - Ablauf Destillation 11 (LODS 11) | – | Messst-Nr. 1500315033 |
| - Ablauf Destillation 21 (LODS 21) | – | Messst-Nr. 1500315034 |
| - Ablauf Destillation 31 (LODS 31) | – | Messst-Nr. 1500315035 |
| - Ablauf „alte“ Destillation (LODS 4) | – | Messst-Nr. 1500315036 |

erzielten werktäglichen Werte für Gesamtstickstoff und für Ammoniumstickstoff der Selbstüberwachung sind zu dokumentieren.

8.2.2 Der in die Destillationskolonnen eingebrachte tägliche Energieeintrag (Dampf) ist zu messen und zu dokumentieren.

8.2.3 Die vorgenannten, dokumentierten Daten sind mir in den Quartalsberichten der Selbstüberwachung zu übergeben.

9. Maßnahmen zur Reduzierung des Schwermetalleintrags

9.1 Im Abwasserstrom des Kalkofengaswäschers sind die zu erwartenden Schwermetallparameter (Chrom, Nickel, Blei und Kupfer) wöchentlich zu untersuchen und die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und mir mit dem Quartalsbericht der Selbstüberwachung zu übergeben.

9.2 Bis zum 31.12.2024 ist ein Konzept zu erarbeiten, welches Vorschläge und Maßnahmen entwickelt, um den Eintrag der vorgenannten Schwermetalle in das Gewässer zu reduzieren.

9.3 Das Konzept ist mir spätestens mit dem Selbstüberwachungsbericht für das Jahr 2024 zu übergeben.

10. Maßnahmen zur allgemeinen Reduzierung der allgemeinen Schadstoffbelastung

10.1 Die Maßnahmen zur allgemeinen Reduzierung des Schadstoffeintrags aus dem Bereich der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg sind wie folgt umzusetzen:

- Reinigung des Niederschlagswassers des LKW-Parkplatzes und des Kalkbetriebes von abfiltrierbaren Stoffen bis 31.12.2024.
- Trennung von Prozess-/Kolonnenkühlwasser und Regenwasser durch Rückhaltung im Havariefall (Rückhaltevolumen 400 m³) bis zum 31.12.2025.

10.2 Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist mir schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.

11. Umsetzung weiterer gewässerverbessernder Maßnahmen

11.1 Die Ersatzmaßnahme E1 – Wiederanschluss Nienburger Altwasser an die Saale – ist zeitnah umzusetzen. Hierzu ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises das benötigte wasserrechtliche Verfahren abzustimmen. Die entsprechenden Planungen sind voranzutreiben.

11.2 Ebenfalls zeitnah ist die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die technischen Maßnahmen zur Reduzierung des Salzeintrages in das Grundwasser (Spundwand und Flächendrainage) voranzutreiben. Hierzu ist mir bis zum 30.06.2024 ein Zeitplan für die vorgesehene Ausführung zu übergeben.

11.3 Über die erzielten Fortschritte ist mir in jedem Quartalsbericht zu berichten.

12. Maßnahmen im Hochwasserfall

Bis zum 30. Juni 2024 ist mir ein Konzept vorzulegen, in dem konkrete Maßnahmen benannt werden, wie im Falle eines Hochwassers (beginnend mit Hochwasseralarmstufe 1) die Beeinträchtigung von unterhalb der Einleitstellen Ihres Unternehmens gelegenen Naturschutz-/ FFH-Gebieten, durch das von Ihnen in die Saale eingeleitete Abwasser verhindert werden kann.

13. Wassermanagementplan

13.1 Der Oberen Wasserbehörde ist jährlich zum 31. März, erstmalig zum 31. März 2025, ein Wassermanagementplan vorzulegen. Der Wassermanagementplan ist ein innerbetriebliches Managementinstrument, das dazu dient, die Abwassermengen zu minimieren, indem Ziele für eine effiziente Wassernutzung formuliert werden, Maßnahmen zur Optimierung der Wassernutzung entwickelt und umgesetzt, die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und durch fortlaufende Korrekturmaßnahmen kontinuierliche Verbesserungen erreicht

werden. Der Managementplan kann als Ergänzung zur jährlichen Auswertung der Selbstüberwachung gemäß § 5 Abs. 1 SÜVO eingereicht werden.

Als Grundlage für diesen Plan können beispielsweise eingereichte Antragsunterlagen und die geforderten Konzepte unter folgenden Punkten der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse genutzt bzw. zusammengefasst werden:

- Ziff. III Nr. 8.1 Reduzierung des Chlorideintrags
- Ziff. III Nr. 8.2 Reduzierung des Stickstoffeintrags
- Ziff. III Nr. 9 Maßnahmen zur Reduzierung des Schwermetalleintrags
- Ziff. III Nr. 10 Maßnahmen zur allgemeinen Reduzierung der Schadstoffbelastung

13.2 Dieser Wassermanagementplan hat mindestens zu enthalten:

- Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung, zielorientierte Umsetzung von verfügbaren Techniken zur Optimierung der Wassernutzung z. B. durch Erfassung und Kontrolle des Wasserverbrauchs, Wasserwieder- oder Weiterverwendung
- Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Wassermanagementplans
- Überprüfung der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen
- Dokumentation der Ergebnisse
- Dokumentation von regelmäßigen, mindestens jedoch zweimal jährlich durchgeführten, betrieblichen Wasseraudits zur Feststellung des erreichten Stands und weiterer Verbesserungspotentiale

14. Selbstüberwachung

14.1 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung mindestens jedoch halbjährlich, nach starken Niederschlägen, nach Niederschlagsereignissen nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen) zu kontrollieren sind.

14.2 Des Weiteren ist wöchentlich eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.

14.3 Die Selbstüberwachung hat mindestens entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) zu erfolgen.

14.4 Das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal muss über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen.

14.5 Sie haben zu überwachen, dass die Abwassereinleitungen über Ihre Abwasseranlagen ins Gewässer anforderungsgerecht und ordnungsgemäß erfolgen und durch die Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen können.

14.6 Die quartalsweise Berichterstattung der Selbstüberwachung wird angeordnet.

15. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

- 15.1** Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere haben sie dauerhaft medienbeständig zu sein. Des Weiteren müssen die Abwasseranlagen mit Ausnahme der Kalkteiche wasserdicht sein.
- 15.2** Beim Bau und/oder bei der Instandsetzung bzw. Sanierung von Abwasseranlagen sind nur genormte Rohre, Dichtmittel und Bauteile zu verwenden, die ein anerkanntes Güteschutzzeichen tragen oder deren Güte durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlichen Prüfstelle nachgewiesen werden kann. Bei den Endlaugeleitungen müssen die verwendeten Anlagenteile sich aus der Erfahrung heraus als geeignet erwiesen haben.
- 15.3** Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eine Belästigung Dritter vermieden werden.
- 15.4** Die Abwasseranlagen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den geltenden Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Reparaturen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen.
- 15.5** Die Einstiegsöffnungen für Schächte und Bauwerke müssen stets für Kontroll- und Reinigungszwecke zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden (z. B. durch Beton, Asphalt, Erde, Produktionsrückstände).
- 15.6** Die Abwasseranlagen sowie die Straßeneinläufe und Schächte sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich zu warten und bei Bedarf zu reinigen.
- 15.7** Der Zustand der Abwasserkanäle und der Endlaugeleitungen ist regelmäßig durch eine optische Inspektion entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik zu erfassen.
- 15.8** Das Ergebnis der Inspektion ist in einem Bericht zusammenzufassen. Ermittelte Mängel, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen oder die einen ordnungsgemäßen Abwassertransport nicht gewährleisten, sind in diesem Bericht gesondert aufzuführen. Zur Behebung festgestellter Mängel und zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der mindestens Fristen zur Umsetzung und zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu enthalten hat.
- 15.9** Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- 15.10** Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden, eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht und ungenehmigte Gewässerbenutzungen ausgeschlossen werden.
- 15.11** Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in denen Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden

Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

15.12 Insbesondere haben diese Betriebsvorschriften auch Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die

- den Stoffeintrag in das Kanalnetz gering halten (z. B. Schüttgutaufnahme),
- die beim Auftreten von Leckagen (z. B. Austreten von wassergefährdenden Stoffen) zu ergreifen sind,
- beim Winterbetrieb hinsichtlich der Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durchzuführen bzw. zu beachten sind,
- bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind und
- bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten durchzuführen bzw. zu beachten sind, um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Anforderungen genügt, zu verhindern.

15.13 Über den Inhalt der Betriebsvorschriften ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

15.14 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Personal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Für die Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen können Sie fachkundige Betriebe beauftragen.

16. Anzeigepflichten

16.1 Personelle Veränderungen bei zuständigen Personen oder bei dem Gewässerschutzbeauftragten sind mir innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu melden.

16.2 Bei Störungen und Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/ oder zur Nichteinhaltung anderer Inhalts- und Nebenbestimmungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns führen können, haben Sie mich und die untere Wasserbehörde als Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich zu informieren. Sie haben zu ermitteln, auf welche Ursache die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist. Es ist mir auch mitzuteilen, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig vermieden werden soll.

16.3 Die Meldung über den Störfall hat auch Angaben zum Störfall oder zu dem Vorkommnis zu enthalten, wie beispielweise

- Beschreibung und Bewertung,
- Kurzbeschreibung der Anlage, an der sich die Störung oder das Vorkommnis ereignet hat, und
- ggf. Stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

16.4 Ich bin rechtzeitig (vor Realisierung der Maßnahme) über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können. Dazu gehören u. a.

- bauliche und maschinelle Änderungen an den Produktions- und Abwasseranlagen,
- Kreislaufschließungen von Wasser- und Abwasserströmen
- Änderungen der Produktionsverfahren und/ oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren und
- Änderungen und/ oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.

IV. Abwasserabgabenrechtliche Festlegungen

Die Jahresschmutzwassermengen werden wie folgt festgelegt:

Messstellen-Nr.	Messstellen-Name	Jahr 2024	Jahr 2025
2315013	Ablauf 2a	1.200.000 m ³ /	1.300.000 m ³ /a
1500315032	Ablauf Latdorf (gesamt)	-	3.000.000 m ³ /a
1500315029	Ablauf Latdorf, Hohlweg	1.000.000 m ³ /	-
2315015	Ablauf Latdorf-Nachklärbecken	2.000.000 m ³ /a	-
2315016	Ablauf Grimschleben	2.000.000 m ³ /a	1.900.000 m ³ /a
1500315025	Abschlämmung Reformier H ₂ O ₂	4.500 m ³ /a	4.500 m ³ /a
2100315018	Abschlämmung Kühlturm H ₂ O ₂	35.000 m ³ /a	35.000 m ³ /a
2100315019	Abschlämmung Kühlturm Soda	95.000 m ³ /a	95.000 m ³ /a
1500315026	Abflutung Kühlturm Turbine	420.000 m ³ /a	420.000 m ³ /a
1500315027	Abwasser Kühlwasserfiltration	250.000 m ³ /a	250.000 m ³ /a

V. Begründung

1. Sachverhalt

Sie betreiben – mittlerweile unter der Firma Solvay Chemicals GmbH – am Standort Bernburg u.a. eine Anlage zur Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren (auch Solvay-Verfahren). Die Einleitung von anfallendem Produktionsabwasser, von Kühlwasser, des Niederschlagswassers sowie des Abwassers Dritter über mehrere Einleitstellen in die Saale ist durch die

wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Dessau vom 13.08.2003 (Az.: 43.3-62631-03/177/03), zuletzt geändert durch den 18. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamts vom 18.12.2021 (Az. 405.6.2-62631-89-04-21/18.Ä), befristet bis zum 31.12.2023 zugelassen.

Der Standort der Sodafabrik Bernburg ist durch das gleichzeitige Vorkommen von Steinsalz und Kalkstein gekennzeichnet. Für Produktionszwecke der Soda- und der Zementherstellung betreiben Sie gemeinsam mit der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG den Kalksteintagebau Bernburg-Süd. Gemeinsam mit der K+S Minerals and Agriculture GmbH betreiben Sie ein Solfeld zur Aussolung von Kavernen. Die gewonnene Sole wird im Produktionsprozess der Sodaherstellung eingesetzt. Die sich bildenden Kavernen werden zum Teil als Speicher für Erdgas verwendet.

Zur Abtrennung der Feststoffe aus dem anfallenden Abwasser wurden im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte nahe der Ortslagen Latdorf und Grimschleben eine Reihe von sog. „Kalkteichen“ angelegt, zunächst auf der Grundlage von Konzessionen nach § 16 GewO a.F., zuletzt mittels wasserrechtlicher Planfeststellung bzw. wasserrechtlicher Genehmigung. Die älteren dieser Kalkteiche haben inzwischen durch natürliche Sukzession einen besonderen Biotop-Charakter entwickelt.

Die Einleitung von v.a. salzhaltigem Produktionsabwasser erfolgt bereits seit Bestehen der Werksanlage. Für das Einleiten von behandeltem Abwasser in die Saale über mehrere Einleitstellen im Bereich des Werksgeländes in Bernburg sowie im Bereich der Kalkteiche bei Latdorf und Grimschleben erhielt der VEB Vereinigte Sodawerke Bernburg-Staßfurt als damaliger Betreiber am 18.01.1985 die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (WNG) mit dem Aktenzeichen 44/5888/0025/85-080306/0185/85. Mit Bescheid der Oberflußmeisterei Halle vom 20.12.1990 (Az. 44/5888/0037/90-080306/0397/90), geändert u.a. durch Abhilfebescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 29.01.1999 (45.b-62631-03-03/04-99), wurde Ihrem Rechtsvorgänger u.a. eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Saale erteilt.

Rechtsgrundlage war insoweit zunächst das Umweltrahmengesetz. Nach erfolgter Reprivatisierung des Standorts auf den Solvay-Konzern zum 01.09.1991 gab es beträchtliche Investitionen, um den Betrieb der Sodafabrik Bernburg zu modernisieren. Dadurch konnte die vormalige Umweltbelastung insbesondere durch Luftschadstoffe, Staub und Lärm weitgehend gemindert werden. Als prozessintegrierte Maßnahmen wurden in den Jahren 1996, 2000 und 2003 die vier bisherige Destillationskolonnen durch drei 62 Meter hohe Destillationskolonnen ersetzt. Damit einher ging eine deutlich höhere Rückgewinnung von Ammoniak. Die zuvor ermittelten Einträge von Stickstoff über den Abwasserpfad sanken deutlich, was insbesondere an den Ammoniakverbrauchszahlen widerspiegelt wird. Im Jahr 1994 wurden noch 5,34 kg Ammoniak pro Tonne hergestellter Soda benötigt, wohingegen der Ammoniakverbrauch heute fast 10-fach niedriger bei ca. 0,6 kg/t liegt. In dem genannten BVT-Referenzdokument aus dem Jahr 2007 wird der Standort Bernburg neben einem Werk in Spanien als Beispiel einer Fabrikationsanlage mit sehr geringen Stickstoffemissionen über den Abwasserpfad aufgeführt.

Die Solvay-Gruppe erweiterte nach 1990 die übernommene Sodafabrik um Anlagen zur Herstellung von Schwersoda und Natriumbicarbonat. Darüber hinaus wurde ein Industriekraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung und später durch die Tönsmeier-Gruppe ein Ersatzbrennstoffwerk errichtet, dessen Dampf das Werk mit Energie versorgt. Weiterhin errichtete die Solvay-Gruppe am Standort eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoffperoxid. Diese wurde im Verlauf noch um eine Anlage zur Herstellung von hochreinem Wasserstoffperoxid für die Halbleiterindustrie erweitert.

Die installierte Kraftwerkstechnik versorgt nicht nur den Standort mit Dampf und Strom, sondern kann eine stabilisierende Funktion für das Stromnetz haben, indem Stromspitzen ausgeglichen oder Überschüsse reduziert werden können.

Auf dem früher internen Werksgelände haben sich in der Zwischenzeit einige Service- und Partnerunternehmen angesiedelt.

Im Werk Bernburg sind rund 400 Mitarbeiter der Solvay-Gruppe beschäftigt, davon rund 40 Auszubildende.

Die installierte Produktionskapazität des Werks Bernburg beläuft sich auf rund 600.000 t/a Leichtsoda. Der tatsächliche Produktionsausstoß lag in den vergangenen Jahren in der Regel bei weniger als 500.000 t/a Leichtsoda, im Jahr 2021 waren es knapp 470.000 t/a, in den Jahren 2020 und 2022 jeweils rund 450.000 t/a.

Der Werksstandort verfügt u.a. über eine Befugnis zur Entnahme von Wasser aus der Saale. Dieses Wasser wird nach entsprechender Aufbereitung für Produktions- und Kühlzwecke in den unterschiedlichen Anlagen eingesetzt. Darüber hinaus bezieht der Standort weitere Wassermengen aus dem öffentlichen Versorgungsnetz. Dieses Wasser wird v.a. für Zwecke eingesetzt, die eine höhere Aufbereitung des Wassers voraussetzen, was bei einer Verwendung von Oberflächenwasser zusätzliche Mengen erfordern würde. Im Jahr 2021 war ein Gesamtwasserverbrauch von ca. 25,5 Mio. m³ zu verzeichnen. Zur weiteren Reduzierung des Wasserbedarfs werden prozessoptimierende Maßnahmen eingesetzt

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist Bernburg als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Die Herstellung von Soda erfolgt in Bernburg zumindest seit 1883 im großindustriellen Maßstab. Es handelt sich um eine von nur drei verbliebenen Fabrikationsanlagen für Soda in Deutschland. Derzeit werden 16 Sodaanlagen in sieben Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Bosnien-Herzegowina und Großbritannien sowie der Türkei betrieben. Die Gesamtkapazität entspricht über 10 Mio. t/Jahr und einem Viertel der weltweiten Produktion (vgl. www.esapa.eu). Nach dem BVT-Referenzdokument aus dem Jahr 2007 gab es im damaligen EU-Raum (einschließlich Großbritannien, ohne Rumänien und Bulgarien) noch 14 Sodaanlagen.

Seit 1990 entwickelte sich Sachsen-Anhalt zum bundesweit wichtigsten Standort der Glasindustrie. So entstanden beispielsweise in Thalheim (Stadt Bitterfeld-Wolfen), Osterweddingen (Gemeinde Sülzetal), Haldensleben und Gardelegen neue Produktionsstätten, zusätzlich zu vorhandenen Standorten wie in Aken. Mittlerweile befindet sich ein Drittel der deutschen und ein Zehntel der europäischen Flachglasherstellung in Sachsen-Anhalt. Davon profitiert zugleich die ansässige Solarglasindustrie. Weitere wichtige Industriebranchen in Sachsen-Anhalt wie die Chemische Industrie, die Herstellung von Waschmitteln, aber auch die Lebensmittelindustrie sind ebenfalls auf die Produkte der Sodaindustrie angewiesen. Das in Bernburg hergestellte hochreine Wasserstoffperoxid ist ein wichtiges Vorprodukt für die Halbleiterbranche.

Im November 2018 lehnte ich Ihren Antrag auf Festlegung eines Überwachungswertes von 2 für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern für vier betroffene Abläufe ab. Mit Urteil vom 04.07.2023 (4 L 8/23) hat das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt den von Ihnen geltend gemachten Verpflichtungsanspruch abgewiesen.

Im Dezember 2020 veröffentlichte das Landesverwaltungsamt, den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe. Der Entwurf sah Maßnahmen bezogen u.a. auf Punktquellen vor. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit einschließlich der anerkannten Umweltvereinigungen, die sich auf die betreffende industrielle Punktquelle bezogen, gingen bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30.06.2021 nicht ein. Die Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms und weiterer Dokumente bezüglich des Bewirtschaftungszeitraums 2021 bis 2027 erfolgte im Dezember 2021.

Aufgrund des absehbaren Endes der Einspülung des Abwassers über die bislang verfügbaren Kalkteiche haben Sie sich bereits vor einigen Jahren entschieden, einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines weiteren Kalkteichs 16/17 zu stellen. Wegen der erheblichen Inanspruchnahme von Boden und Fläche haben Sie von vornherein angestrebt, dass das Genehmigungsverfahren unter Einschluss einer Umweltverträglichkeitsprüfung geführt wird. In zeitlicher Hinsicht war absehbar, dass die Laufzeit der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser wenige Jahre oder gar Monate vor dem Zeitpunkt der erwarteten Einreichung des Genehmigungsantrags nebst Unterlagen enden wird. Daraus ergab sich, dass die neu zu beantragende Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser sich auf ein (späteres) Einleiten aus einer geänderten Abwasserbehandlungsanlage beziehen wird.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 beantragten Sie die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis für das weitere Einleiten von behandeltem Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser zunächst über die bislang genutzten Einleitstellen. In naher Zukunft sollen zwei vorhandene Messpunkte zusammengefasst werden. Weiterhin beantragten Sie die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb des neuen Kalkteichs 16/17.

Gegenstand der Unterlagen sind neben den Anträgen und entsprechenden Erläuterungsberichten insbesondere ein wasserrechtlicher Fachbeitrag, ein gewässerbiologisches / -ökologisches Gutachten, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, eine gewässerhydraulische Modellierung der Einleitung(en) und eine Umweltverträglichkeitsstudie.

In der Folge habe ich zu diesen Anträgen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Umweltvereinigungen sowie der Öffentlichkeit veranlasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der Antragsunterlagen (6 Bände) in den Städten Bernburg (Anhalt) und Nienburg (Saale) sowie beim Landesverwaltungsamt im Zeitraum vom 24.07.2023 bis zum 23.08.2023. Der Antrag und die ausgelegten Unterlagen waren auch über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar. Ebenfalls verwiesen wurde auf Antragsunterlagen im UVP-Portal. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 25.09.2023.

In diesem Zeitraum haben sich vier anerkannte Umweltvereinigungen mit Stellungnahmen am Verfahren beteiligt. Weitere Stellungnahmen sind von den Trägern öffentlicher Belange eingereicht worden. Diese Stellungnahmen bezogen sich sowohl auf die beantragte Genehmigung des Kalkteichs 16/17 wie auch auf die Fortführung der Einleitung über mehrere Einleitstellen.

Eine abschließende Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer der bestehenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnis am 31.12.2023 ist in dem verbleibenden Zeitraum nach Eingang der Stellungnahmen nicht zu gewährleisten.

Bezogen auf die geordnete Fortführung der Einleitung haben Sie deswegen mit Schreiben vom 07.12.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragte(n) Einleiterlaubnis(se)

beantragt. Ihr Antrag bezieht sich damit im Vergleich zu der derzeitigen Erlaubnis auf geringere Einleitmengen und teilweise niedrigere Einleitkonzentrationen.

Gegenstand dieses Bescheids ist die befristete Zulassung der weiteren Benutzung unter weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen vor der Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie müssen davon ausgehen, dass im wahrscheinlichen Fall der Erteilung eines entsprechenden Erlaubnisbescheids entsprechende Vorgaben aus Gründen des Gewässerschutzes enthalten sein werden. Es ist damit zu rechnen, dass eine zeitliche Befristung abweichend von Ihrem Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis vorgenommen wird. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass ein späterer Erlaubnisbescheid noch weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen aufweisen wird.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die beantragten Abwassereinleitungen stellen jeweils Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie bedürfen daher der behördlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Die Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere die Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Ein solcher, die Abwassereinleitung zulassender Bescheid hat zudem auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG Festlegungen zu Überwachungswerten und zur Jahresschmutzwassermenge zu treffen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc Wasser-ZustVO. Soweit die Einleitung über den Ablauf 6 betroffen ist, steht diese Benutzung mit den übrigen in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang. Sie dient zudem demselben Vorhaben, nämlich der in untrennbarem Zusammenhang stehenden Entwässerung des Werksgeländes. Deshalb hat die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit für die Erlaubnisentscheidungen insgesamt auf der Grundlage des § 8 Wasser-ZustVO entsprechend der bisherigen, einheitlichen Gewässeraufsicht für den Industriestandort bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Gemäß § 1 Abs. 3 Wasser-ZustVO gehört die Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns im Sinne des § 17 WHG zu den mit Benutzungsentscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Wasser-ZustVO im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die sachliche Zuständigkeit für diese Maßnahme obliegt deshalb gleichfalls dem Landesverwaltungsamt.

Der Sache nach handelt es sich um eine Mehrzahl von Benutzungen desselben Gewässers, die über mehrere, unterschiedliche Einleitbauwerke erfolgt. Die Festlegungen zu Überwachungswerten und Jahresschmutzwassermengen werden dabei entsprechend Ihrem Antrag nach dem Teilstromprinzip vorgenommen. Die Erteilung eines gemeinsamen Erlaubnisbescheids für eine Mehrzahl von Benutzungen ist grundsätzlich zulässig. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Verfahrensrechtlich erfordert die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung. Das wasserrechtliche Verfahren muss also eingeleitet sein. So liegt der Fall hier.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns lediglich die im Wesentlichen unveränderte Weiterführung der befristet zugelassenen Abwassereinleitungen aus einer noch unveränderten Abwasserbehandlungsanlage zugelassen werden. Die begehrte Zulassung erstreckt sich also ausdrücklich nicht auf Abwasser, das aus einem neu zu errichtenden Kalkteich 16/17 eingeleitet wird.

3. Materiell-rechtliche Bewertung

3.1 Allgemeines

Die beantragte Einleitung von behandeltem Abwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Gewässerbenutzung steht im Zusammenhang mit der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung des Kalkteichs 16/17. Diese Genehmigung unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG richtet sich daher nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 WHG. Danach kann die Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Nach § 17 WHG kann die Wasserbehörde auf entsprechenden Antrag in widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Gewässerbenutzung begonnen wird.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns hat keine rechtliche Bindungswirkung für die beantragte Erlaubnis. Es handelt sich nicht um einen Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung. Zweck der Zulassung eines vorzeitigen Beginns ist die Legalisierung eines Interimszustandes. Die Zulassung muss sich nicht auf den gesamten Gegenstand des auf eine Erlaubnis oder Bewilligung gerichteten Antrags beziehen (vgl. Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 17 Rn. 6).

Die Entscheidung darüber, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Wasserbehörde eine vorzeitige Benutzung zulässt, steht – sofern die gesetzlich normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen – im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Wasserbehörde.

Gemäß § 17 Abs. 1 WHG ist Voraussetzung der Erteilung des vorzeitigen Beginns, dass (1) mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers „gerechnet“ werden kann, (2) an dem vorzeitigen Beginn ein „öffentliches Interesse“ oder ein „berechtigtes Interesse des Benutzers“ besteht und (3) der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen oder, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Die Vorschrift des § 17 WHG 2010 entspricht nahezu wörtlich derjenigen des § 9a WHG 1976. Jene Vorschrift wurde in das damalige Rahmengesetz eingefügt, weil es für eine vorläufige Regelung vielfach ein praktisches Bedürfnis gibt. Wasserrechtliche Verfahren können sich über längere Zeit, bisweilen über Jahre erstrecken. Es kann sich ergeben, dass bei umfangreichen Vorhaben noch einzelne Untersuchungen einzuholen sein werden oder Teile des Vorhabens noch geändert werden müssen. Dann kann ein dringendes Interesse daran bestehen, mit der Benutzung nicht darauf zu

warten, bis die Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder gar unanfechtbar geworden ist (vgl. BT-Drs. 7/888, S. 16).

3.2 Prognostische Beurteilung der Gestattungsaussichten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG setzt die Zulassung vorzeitigen Beginns voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers „gerechnet“ werden kann. Die Vorschrift verlangt damit eine prognostische Beurteilung hinsichtlich der Gestattungsaussichten.

Nach meiner Einschätzung ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand damit zu rechnen, dass das mit der Antragstellung für die begehrte(n) Erlaubnis(se) in Gang gesetzte Vorhaben zu einem Abschluss kommen wird; eine Rücknahme des Erlaubnisanspruchs oder eine sonstige Verfahrenseinstellung stehen nicht an.

Ich gehe darüber hinaus davon aus, dass die begehrte Fortsetzung der Benutzung im Grundsatz gestattungsfähig sein wird, wenn auch womöglich – abweichend vom Antrag – befristet und versehen mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen. Nicht maßgeblich wäre es hingegen, wenn dem Benutzungsvorhaben im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns die Gestattungsfähigkeit fehlte, sofern abzusehen ist, dass die entsprechenden Hindernisse bis zur Erteilung der Erlaubnis beseitigt werden können (vgl. Hüfner, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 17 Rn. 26). Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auch vor Abschluss eines Beteiligungsverfahrens eine solche Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen erlangt haben, die ihr eine solche Prognose ermöglicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20 –, juris, Rn. 21 – zu § 8a BImSchG).

Inhaltlich hat sich die Prognose damit auf alle materiellen Genehmigungsvoraussetzungen einschließlich des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens zu beziehen. Mit einer positiven Entscheidung kann gerechnet werden, wenn der begehrten (Anschluss-)Erlaubnis mit Blick auf die im konkreten Fall einschlägigen Vorschriften und nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, d.h. – so die Vorgabe des historischen Gesetzgebers – eine Versagung der beantragten Erlaubnis voraussichtlich nicht in Betracht kommt (vgl. BT-Drs. 7/888; s.a. Hessischer VGH, Beschluss vom 14.02.1989 – 7 TH 2335/88 –, juris, Rn. 71).

Davon ist zur Überzeugung des Landesverwaltungsamtes sowohl bezüglich der Anforderung aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 WHG hinsichtlich des Stands der Technik wie auch bezüglich der immissionsbezogenen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 27, 28 WHG auszugehen. Dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht erfüllt sein werden, ist nicht anzunehmen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist auch nicht anzunehmen, dass die eingeleitete Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen wird, das Vorhaben sei nicht umweltverträglich. Schließlich wird das mangels nicht ausräumbarer Gründe für eine Versagung auszuübende wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) voraussichtlich zugunsten einer – ggf. zeitlich und inhaltlich beschränkten – weiteren Gestattung des Einleitens von Produktionsabwässern, Kühlwasser und Niederschlagswasser auszuüben sein (dazu näher im Folgenden unter 4.). Einwendungen Privater aufgrund der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung wurden nicht erhoben.

3.3 Besonderes Interesse am vorzeitigen Beginn (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss am vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzung ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers bestehen.

Ein solches öffentliches Interesse liegt hier vor. Ohne eine Fortsetzung der Abwassereinleitung müsste die Produktion der Sodafabrik eingestellt werden. Dies hätte erhebliche Folgen für die regionale Wirtschaft und die unmittelbar oder mittelbar Beschäftigten des Werksstandorts. Es würde sich auch auf diejenigen Wirtschaftszweige auswirken, welche auf die dort hergestellten Produkte als Einsatzstoffe angewiesen sind. Es hätte auch Auswirkungen auf das Bestreben der Europäischen Union, dass für solche wichtigen Einsatzstoffe eine ausreichende Produktion im eigenen Wirtschaftsraum gesichert werden soll.

Eine anderweitige Beseitigung der anfallenden Abwässer ist nicht möglich. Deswegen besteht ein öffentliches Interesse, das über das allgemeine Durchführungsinteresse hinausgeht und sich gerade auf den vorzeitigen Beginn der Benutzung konzentriert. Es kann gerade nicht zugewartet werden, bis die anstehende Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis(se) „gereift“ ist.

Darüber hinaus ist auch Ihr berechtigtes Interesse an der Fortsetzung der Einleitung anzuerkennen. Die Sodafabrik der Solvay-Gruppe besteht bereits seit gut 140 Jahren. Gäbe es keine Grundlage für die weitere Einleitung, könnte der Betrieb der Sodafabrik nicht fortgesetzt werden. Eine Einstellung des Betriebs für einen ungewissen Zeitraum hätte zur Folge, dass die Schließung des Werksstandorts im Rahmen des Möglichen wäre. Dies wiederum ließe die weitgehende Entwertung bisheriger Investitionen und entsprechende wirtschaftliche Folgen für Sie als Benutzerin und darüber hinaus für den Solvay-Konzern erwarten.

3.4 Verpflichtungserklärung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Ihre verbindliche Verpflichtungserklärung vom 07.12.2023 liegt vor.

3.5 Ermessen

Die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns steht im Ermessen der Wasserbehörde. Hinsichtlich des „Ob“ der Zulassung ist zu berücksichtigen, dass die betreffende Einleitung bereits seit langer Zeit andauert. Grundsätzlich gibt es zwar keinen Anspruch auf eine weiter fortdauernde Benutzung. Das hohe öffentliche Interesse und die getätigten Investitionen sind jedoch in jedem Fall zu Ihren Gunsten als Benutzerin zu berücksichtigen, ebenso wie die weitgehend störungsfreie Benutzung in den letzten Jahrzehnten. Einzustellen ist auch, dass Gewässer und Naturraum infolge der industriellen Entwicklung seit Mitte der 1850er Jahre deutlich geprägt sind. Aufgrund der Funktion als Bundeswasserstraße und der Einflüsse des Altbergbaus ist fraglich, ob ein gutes ökologisches Potenzial des Oberflächenwasserkörpers erreichbar ist.

Hinsichtlich des „Wie“ der Zulassung hat die Wasserbehörde sich dafür entschieden, die Zulassung zu befristen. Maßgeblich ist insoweit die erwartete Dauer des Erlaubnisverfahrens. Darüber hinaus hat die Wasserbehörde ihr Ermessen dahin betätigt, dass die begehrte Zulassung unter weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt wird (dazu näher unter 5.).

4. Grundlagen der Prognose

4.1 Emissionsseitige Betrachtung

Eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer darf gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des anfallenden Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, können nach § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde die Abwasserverordnung (AbwV) mit speziellen Vorgaben für die Abwässer verschiedener Herkunftsbereiche erlassen. Für den Herkunftsbereich Abwasser aus der Sodaproduktion hat der Verordnungsgeber im Hinblick auf Menge und Schädlichkeit bislang keine Aussage getroffen; die Bundesregierung hat dazu auch von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Die mit der Herstellung von Soda anfallenden Abwässer sind nicht dem Regelungsbereich des Anhangs 22 AbwV zuzuordnen. Nach dessen Teil A Abs. 1 gilt der Anhang für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung, stammt. Darunter fielen auch das Abwasser aus der Herstellung von Soda. Allerdings regelt Anhang 22 Teil A Abs. 2 Satz 2 AbwV ausdrücklich, dass die Vorgaben des Anhangs nicht für Abwasser gelten, das aus der Sodaherstellung oder der Herstellung von Kalidüngemitteln stammt.

Diese Bereichsausnahme ist darauf zurückzuführen, dass die konkrete Anwendung des Herstellungsprozesses und der einzelnen angewandten Techniken einerseits durch die geografische Lage der Produktionsanlage und andererseits durch Standort, Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Rohstoffe wie insbesondere Kalkstein und Salz geprägt ist. Es gibt deswegen keinen einheitlichen Stand der Technik bei der Herstellung von Soda (vgl. BR-Drs. 421/02).

Der Verordnungsgeber hat im Zuge der 10. Änderung der Abwasserverordnung die schon bislang geltende Bereichsausnahme ausdrücklich bestätigt (BR-Drs. 161/20, S. 44).

Das bedeutet, dass gemäß § 1 Abs. 1 AbwV die Abwasserverordnung nicht auf das bei der Sodaproduktion anfallende Abwasser anzuwenden ist. Mangels Konkretisierung in der Abwasserverordnung hat die Erlaubnisbehörde für die jeweils zu beachtenden Mindestanforderungen den Stand der Technik selbst zu ermitteln und festzulegen. Stand der Technik ist als Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen definiert, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltfreundlichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Nr. 11 WHG). Hierbei sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, die in der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Sie haben zudem in den Ihrem Antrag auf Erlaubniserteilung zugrundeliegenden Unterlagen verschiedene Alternativen zur Reduzierung von Menge und/oder Fracht der anfallenden Abwässer betrachtet (Anlage 3 des Erlaubnis-antrags).

Nach Maßgabe der mit diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen die Einleitungen voraussichtlich den zu stellenden Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 WHG.

4.2 Immissionsseitige Betrachtung

Darüber hinaus stellt § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Das entspricht den Vorgaben des § 12 Abs. 1 WHG. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Auch dürfen der Gewässerbenutzung keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

4.2.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen

Gegenstand der behördlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind zunächst die für Gewässer geltenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27 f. und 47 WHG.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL) besteht für alle Oberflächenwasserkörper (OWK) das Ziel, einen guten Zustand zu erreichen.

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, was auf den OWK SAL08OW01-00 (Saale von Mündung Wipper bis Mündung Elbe) zutrifft, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Der OWK SAL08OW01-00 ist gemäß zweiter Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Art. 13 EG-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 mit einem „unbefriedigenden“ ökologischen Potenzial und einem „nicht guten“ chemischen Zustand ausgewiesen.

Die Vorhabenswirkung durch den Weiterbetrieb der Einleitung der Abwässer ist für den folgenden Grundwasserkörper (GWK) zu bewerten.

- DEGB_DEST_SAL_GW_021 Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 und 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Da für die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele derzeit noch keine anerkannten Standardmethoden bestehen, bedarf es einer nicht normativ angeleiteten fachgutachterlichen

Bewertung im Einzelfall; das Fachgutachten muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich unteretzt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 –, juris, Rn. 502).

Der Ist-Zustand, der im Rahmen der Vorhabenzulassung betrachtungsrelevanten Wasserkörper kann in der Regel aus den im Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten und Bewertungen übernommen werden. Soweit darüberhinausgehend belastbare neuere Erkenntnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Eine Inzidentkontrolle der Annahmen der Bewirtschaftungsplanung ist in der Regel nicht veranlasst (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, juris, Rn. 27).

4.2.1.1 Bewirtschaftung der Oberflächenwasserkörper

Im Folgenden erfolgt zunächst die Darstellung der Bewirtschaftungsziele für den fraglichen Oberflächenwasserkörper.

4.2.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Gewässerkörpers i.S.v. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhang V der EG-WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ein Vorhaben, welches lediglich den bestehenden, aufgrund früherer anthropogener Einflüsse negativ veränderten Status quo eines Oberflächenwasserkörpers manifestiert und perpetuiert, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ist eine betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines OWK i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i EG-WRRL dar (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 – Elbevertiefung – BVerwGE 158, 1-142 –, juris, Rn 479 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13 –, juris LS 2, Rn. 70).

Selbst dann kann aber aufgrund des in Art. 5 Abs. 4 EU-Vertrag verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit oder Messbarkeit oder aus fachlichen Gründen eine Verschlechterung zu verneinen sein, soweit sich die Gewässerbenutzung nicht maßgeblich ändert (vgl. Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG, § 27 Rn. 28).

Bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials kommen den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nur unterstützende Bedeutung zu (BVerwG, a.a.O., Rn. 496 f.). Veränderungen dieser Komponenten sind nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen. Auch den sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV kommt regelmäßig nur eine unterstützende Wirkung bei der Bewertung der ökologischen Qualitätskomponenten zu, soweit nicht die erstmalige Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 6 OGewV gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 OGewV die automatische Herabstufung von einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand auf einen mäßigen ökologischen Zustand zur Folge hat.

Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand bzw. Potenzial nur zwei Bewertungsmöglichkeiten („gut“ und „nicht gut“) vorgesehen

sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 OGWV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.

Gemäß § 29 Abs. 1 WHG war das Ziel des guten Zustandes bis zum 22.12.2015 zu erreichen. Die zuständige Behörde kann die Frist jedoch verlängern, wenn eine Verschlechterung des OWK nicht zu befürchten ist und die Frist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aufgrund der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht eingehalten werden kann (§ 29 Abs. 2 WHG). Dazu können aus den in § 30 WHG bezeichneten Gründen abweichende, weniger strenger Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sind negative Auswirkungen auf OWKs auszuschließen, besteht behördlicherseits weiterhin die Möglichkeit, nach § 31 WHG Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zuzulassen.

Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den (ökologischen und chemischen) Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen. Bei unveränderter Art und / oder Intensität der Nutzung („Anschluss-erlaubnis“) und im Wesentlichen unveränderten Rahmenbedingungen (keine weiteren Einleitungen oder Entnahmen mit Wirkung auf den OWK) besteht demnach bei typisierter Herangehensweise („Prognose-Fallgruppen“) kein besonderer Prüfbedarf in Gestalt eines wasserrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser [LAWA], Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots, 2020, S. 43 f.).

Schließt die Erlaubnis an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert. Denn eine Verschlechterung des Gewässerzustandes wäre allenfalls bei einer Gestattung für höhere schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen (s.a. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 –, juris, Rn. 47 bzw. 49). Eine höhere schadstoffhaltige Einleitung wird mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns im Vergleich zu dem bislang gestatteten Einleiten nicht zugelassen. Im Gegenteil verringern sich die zugelassenen Einleitkonzentrationen von Stickstoff und den Schwermetallen im Ablauf 2 (Messstellen-Nummer 2315013) und Ablauf Grimschleben (Messstellen-Nummer 2315016) zusätzlich zu einer reduzierten zulässigen Einleitkonzentration von Chlorid im Ablauf Grimschleben. Weiterhin reduzieren sich die genehmigten Einleitmengen aus den Abläufen 1, 2 und 6.

Dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot ist deswegen genügt.

4.2.1.1.2 Phasing-Out-Verpflichtung

Für sog. prioritäre Stoffe ist nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv EG-WRRRL vorgesehen, die Verschmutzung durch solche Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen (sog. Phasing-Out-Verpflichtung). Zu diesen Stoffen gehört u.a. Quecksilber. Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der Art. 16 Abs. 1 und 8 EG-WRRRL. Für eine Emissionsbegrenzung von Punktquellen fehlt es aber bislang an einer konkretisierenden Regelung zur schrittweisen Verringerung und Einstellung von Einleitungen und der Festlegung eines verpflichtenden Zeitplans. Zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und

Einstellung beispielsweise aller Quecksilbereinträge bestehen daher nicht. Der europäische Richtliniengeber hat sich mit der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU auf eine Definition und Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen im Sinne des Art. 16 Abs. 7 EG-WRRL beschränkt und auf eine weitergehende Festlegung von Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen prioritärer Stoffe im Sinne des Art. 16 Abs. 6 EG-WRRL verzichtet.

Art. 16 Abs. 8 Satz 2 EG-WRRL schließlich hat keinen in einem Erlaubnisverfahren unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt. Dazu fehlt es der Vorschrift an der erforderlichen Unbedingtheit (zur Phasing-Out-Vereinbarung näher BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 –, juris, Rn. 51 ff. [56]). Im Übrigen wird das nicht näher konkretisierte Ziel, die Einleitungen beispielsweise von Quecksilber als prioritär gefährlichem Stoff zurückzuführen, durch diesen Bescheid nicht gefährdet. Der befristet erteilte Bescheid trägt der Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht des Art. 11 Abs. 3 Buchst. g Satz 2 EG-WRRL Rechnung. Die Emissionen unterliegen der laufenden behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung.

4.2.1.1.3 Verbesserungsgebot

Neben dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot ist auch das wasserrechtliche Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG für die anzustellende Prognose heranzuziehen. Das Verbesserungsgebot verfolgt das Ziel, einen guten Zustand bzw. ein gutes Potenzial der Oberflächenwasserkörper zu erreichen. Auch bei einem Verstoß gegen das Verbesserungsgebot wäre die fragliche Erlaubnis zu versagen, sofern nicht eine Ausnahme greift (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 –, juris, Rn. 58 f.).

Das Verbesserungsgebot bzw. das Gebot der Zielerreichung steht allerdings unter dem Vorbehalt möglicher Fristverlängerungen und abweichender Bewirtschaftungsziele. Anders als das Verschlechterungsverbot ist das Verbesserungsgebot deshalb auf eine Verwirklichung im Wege der wasserrechtlichen Planung angelegt (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 61). Deshalb ist bei der Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen hier die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials bzw. eines guten chemischen Zustands gefährden, auf die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung abzustellen.

Sind demnach in der Bewirtschaftungsplanung Fristverlängerungen oder abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, hat die zuständige Wasserbehörde diese Festlegungen zu beachten.

Insoweit bedarf es also einer vergleichenden Betrachtung zwischen dem tatsächlichen Zustand des Wasserkörpers und den Auswirkungen des Vorhabens. Ausgehend davon ist zu prüfen, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch das Vorhaben eine Vereitelung der Bewirtschaftungsziele erfolgt, dass also die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen werden. Dabei sind insbesondere die in einem Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen mit dem Vorhaben zu vergleichen.

Im Rahmen der Prüfung des Verbesserungsgebots ist die jeweils zuständige Behörde inhaltlich an die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung gebunden. Bei der Konzeption der Bewirtschaftungsplanung wie auch bei der Auswahl der planerischen Bewirtschaftungsmaßnahmen kommt den Mitgliedsstaaten ein weiter Handlungsspielraum zu (so bereits BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013 – 7 A 20.11 –, juris, Rn. 53).

Vor diesem Hintergrund besteht für die zur Entscheidung über den Einzelfall einer Benutzung berufenen Behörde kein Erfordernis, das Maßnahmenprogramm auf dessen Eignung und / oder Vollständigkeit hin zu prüfen. Vielmehr müssen sich die Behörden bei der Vorhabenzulassung nach dessen Inhalt richten.

In seinem Urteil zur Elbvertiefung hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 586) dazu ausgeführt:

„Sie haben daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (...). (...)

Zudem setzt die Bewertung, mit welchen Maßnahmen die Umweltziele erreicht werden können, spezifischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Sachverstand voraus und ist namentlich in einem dynamischen, von anthropogenen Eingriffen, vielfältigen Nutzungsansprüchen und natürlichen Einflüssen geprägten Flusssystem mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, die auch und gerade die nachhaltige Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen betreffen. Vor diesem Hintergrund kann von einer fehlerhaften Ausfüllung des Gestaltungsspielraums nur dann ausgegangen werden, wenn der Plangeber seinem Planungsauftrag offensichtlich nicht gerecht geworden ist. Das Maßnahmenprogramm muss jedenfalls auf die Verwirklichung des jeweiligen Bewirtschaftungsziels angelegt sein; dies erfordert ein kohärentes Gesamtkonzept, das sich nicht lediglich in der Summe von punktuellen Einzelmaßnahmen erschöpft (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Dezember 2015, § 27 WHG Rn. 30 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 21.01.1999 – C-207/97 – Rn. 39 ff.).“

Der hier maßgebliche Plangeber, die Flussgebietsgemeinschaft Elbe, hat ausweislich des Anhangs A5-2 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 für den Zeitraum 2022 bis 2027 auf S. 98 als Zeitpunkt für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials für den hier einschlägigen Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL08OW01-00 „> 2045“ ausgewiesen. Dies bezieht sich auf die Möglichkeit von Ausnahmen aufgrund natürlicher Gegebenheiten im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Im Bewirtschaftungsplan wird dies insbesondere dahin konkretisiert, dass bei einem salzbelasteten Gewässer erst mit zeitlicher Verzögerung sich eine natürliche Biozönose einstellen wird, nachdem die weitere Einleitung von Salzen unterbleibt.

Das Vorgehen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe geht konform mit den fachlichen Einschätzungen und Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zu Fristverlängerungen bei stofflichen Einträgen (vgl. LAWA-Arbeitspapier „Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGewV 2016, Stand: 24.07.2020, S. 2, unter www.wasserblick.net).

Im Anhang M5 (Maßnahmenplanung für Wasserkörper) zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 für den Zeitraum 2022 bis 2027 auf S. 360 ist der betreffende Oberflächenwasserkörper benannt. Für diesen werden Maßnahmen festgelegt, nicht zuletzt mit dem Ziel der Reduzierung von Stoffeinträgen durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen. Dies weiter konkretisierend enthält das Gewässerrahmenkonzept Sachsen-Anhalt 2022-2027 eine Zusammenfassung des Landesbeitrags Sachsen-Anhalt für die Bewirtschaftungspläne. Unter den Maßnahmennummern 5583 und 5594 sind die aus dem Maßnahmenprogramm entnommenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen weiter auf die Reduzierung von Stoffeinträgen bezogen auf IED-Anlagen spezifiziert worden.

Der Plangeber hat damit die Verursachungsbeiträge der hier in Rede stehenden Abwassereinleitungen für die Beschaffenheit des Oberflächenwasserkörpers erkannt und Vorgaben zur Abhilfe getroffen. Die Werte, welche für die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustands bzw. Potenzi als typischerweise maßgeblich sein sollen, sind in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Einer weiteren Quantifizierung einzelner konkreter Minderungsbeiträge bedarf es nicht.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist grundsätzlich maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können. Dies ist in Anbetracht der Vorbelastungen, die nach derzeitiger Einschätzung teilweise nicht abänderbar sind, und bezogen auf den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung festgelegten Zeitpunkt der Zielerreichung [nach 2045 (siehe zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum vom 2022 bis 2027, Stand Dezember 2021 – Anhang A 5.2, S. 98)] voraussichtlich nicht der Fall.

Die in diesem Bescheid enthaltenen bzw. die in einem nachfolgenden Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbescheid festzulegenden Maßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben des Maßnahmenprogramms. Dieser Bescheid enthält insbesondere folgende Vorgaben mit Bezug auf die Mengen und Beschaffenheit des Abwassers:

- Ziffer III Nr. 3 betrifft die Mengen des zu beseitigenden Abwassers.

Die maximal zulässige Menge des bislang über den Ablauf 2a zu beseitigenden Produktionsabwassers sinkt von 3,0 Mio. m³/a auf 2,8 Mio. m³/a, was einer Minderung von ca. 7 % entspricht. Bei den weiteren Abläufen mit Produktionsabwasser verbleibt es noch bei den täglich maximal zulässigen Mengen.

Bei Kühlwasser und Niederschlagswasser werden antragsgemäß Reduktionen festgelegt:

- Ziff. III Nr. 5 legt fest, dass Abwasser, welches in den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung fällt, den allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung zu entsprechen hat.
- Ziff. III Nr. 5.1.1 legt Überwachungswerte für das Abwasser am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage fest. Der bislang geltende Überwachungswert von 120 mg/l wird auf 63 mg/l abgesenkt. Der strengere Wert gilt bereits ab dem 01.01.2024. Darüber hinaus wird ein strengerer Jahresmittelwert von 30 mg/l festgelegt, der ebenfalls bereits ab 2024 gilt.
- Die übrigen Überwachungswerte für die einzelnen Abläufe werden beibehalten, soweit sie nicht – insbesondere bezüglich des Schadstoffs Stickstoff – nochmals gesenkt werden.
- Flankierende Dokumentations- und Kontrollpflichten im Rahmen der Selbstüberwachung werden in Bezug auf den Messpunkt 1500315030 (Ablauf der Destillation) unter Ziff. III 5.1.1 und 14. eingeführt.
- Weitergehende, neue Anforderungen werden in Bezug auf das Wassermanagement unter Ziff. III 13. eingeführt.
- Unter Ziff. III 7. wird ein Monitoring zur Beobachtung der Auswirkung der Einleitung vorgegeben, auf dessen Grundlage ggf. weitergehende Anordnungen zu verfügen sein werden.

- Die zulässige Einleittemperatur für die Ableitung von Abwasser über Ablauf 2 wird erstmalig unter Ziff. III 5.1.2 geregelt und wird für den über Ablauf 2 eingeleiteten Teilstrom „Ablauf 2a“ darüber hinaus abgesenkt.
- Die Vorkehrungen gegenüber Auswirkungen unplanmäßiger Betriebszustände werden durch die Schaffung zusätzlicher Rückhaltekapazitäten verbessert (siehe Ziff. III 10.1).
- Für den Hochwasserfall bleibt die Anordnung von produktionsbeschränkenden Maßnahmen vorbehalten, um die Auswirkungen von Schadeinträgen auf sonst vom Gewässer nicht benetzte Flächen zu mindern (siehe Ziff. III 12.).
- Die im wasserrechtlichen Fachbeitrag (S. 114 – 116) angeführten konzeptionellen Untersuchungen zur weiteren Reduktion der Umwelteinflüsse werden unter Ziff. III 8.2.3 durch eine Berichtspflicht kontrollierbar gemacht. Aufgrund des abnehmenden Marktangebots für Gips aus den noch bestehenden Kohlekraftwerken erscheinen insbesondere die Bestrebungen zur Herstellung eines marktfähigen Produkts realisierbar.

Damit ist auch im Bescheid hinreichend dokumentiert, dass der Vorgabe des Maßnahmenprogramms entsprochen wird.

Im Übrigen verfügt die Wasserbehörde über das Instrument der nachträglichen Anordnung gemäß § 13 WHG, mit dem weitere Minderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert festzustellen, dass es bezogen auf Salze trotz bestimmter Verfahrensansätze für die Feststoffe des Abwassers im Ergebnis nach wie vor keine technisch-wirtschaftliche Möglichkeit gibt, die Chlorid- und Sulfatfrachten im Rahmen der Abwasserbehandlung gezielt zu vermindern (so zuletzt OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.07.2023 – 4 L 8/23 –, juris, Rn. 108).

In Ihrem Erlaubnisantrag haben Sie dargetan, dass – wenn maßgeblicher Zeitpunkt für die Zielerreichung das Jahr 2027 sein sollte – eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG möglich sei und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Nach der derzeitigen behördlichen Einschätzung kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden,

- dass für Oberflächenwasserkörper eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder chemischen Zustands durch die Fortsetzung Ihrer Abwassereinleitungen erfolgt;
- dass für Oberflächenwasserkörper eine Zielverfehlung des ökologischen Potenzials oder chemischen Zustands allein durch die Fortführung Ihrer Abwassereinleitungen in dem nach der Bewirtschaftungsplanung maßgeblichen Zeitpunkt erfolgen wird;
- dass für Grundwasserkörper eine Verschlechterung oder Zielverfehlung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands durch die Fortführung Ihrer Abwassereinleitungen erfolgt.

Insofern sind die weiteren Ausführungen lediglich vorsorglich.

Nach der derzeitigen rechtlichen Einschätzung sind die hier gegenständlichen Einleitungen voraussichtlich einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zugänglich, sofern es darauf ankäme.

Fraglich könnte insoweit die Voraussetzung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG sein, also ob die Zielverfehlung auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht.

Der Begriff der physischen Gewässereigenschaften erfasst in jedem Fall strukturelle Veränderungen des Gewässers und damit direkt Einflüsse auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Mittelbare Folgewirkungen der physischen Veränderungen wie etwa Auswirkungen auf die Temperatur können dann mit erfasst sein. Die Wiedereinleitung von (Ab-)Wasser nach der vorangegangenen Entnahme kann daher eine physische Veränderung des Gewässers im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG sein (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 -, juris, Rn. 267).

Aufgrund gesonderter wasserrechtlicher Erlaubnisse wird der Saale für die Zwecke der Aussolung, für die Durchlauf- und Kreislaufkühlung und für weitere Produktionszwecke in beträchtlichem Umfang Wasser entzogen und anschließend nach Gebrauch wieder eingeleitet (mehr als 25 Mio. m³/a). Diese einheitlich zu betrachtenden Gewässerbenutzungen lassen Auswirkungen auf die biologischen, chemisch-physikalischen und ggf. auch hydromorphologischen Qualitätskomponenten erwarten, welche die Relevanzschwelle überschreiten.

Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich die Ausnahmefähigkeit der Einleitung von Straßen- und Bahnabwässern in Gewässer konstatiert und damit eine weite Auslegung des Begriffs der „physischen Gewässereigenschaften“ vorgenommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 -, bverwg.de, Rn. 826). Als „Gewässereigenschaften“ sind gemäß § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen definiert. Die hauptsächlich durch die Wiedereinleitung nach Gebrauch betroffene chemisch-physikalische Qualitätskomponente ist der Salzgehalt, welche unmittelbar dessen physikalische Eigenschaften beeinflusst, wie etwa die Leitfähigkeit.

Nach der überschlägigen Einschätzung der Erlaubnisbehörde liegen auch die weiteren Ausnahmeveraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG vor.

Die Gründe für die Veränderung sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Prüfung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben im übergeordneten Interesse liegt, ist den Mitgliedsstaaten ein gewisses Ermessen eingeräumt (vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2016 -C-346/14, [ECCI:EU:C:2016:322], Rn. 70). Ein solches übergeordnetes Interesse an der Versorgung des Marktes mit Soda – im regionalen, nationalen und europäischen Umfeld – ist vorliegend anzunehmen. Es ist bereits durch die Europäische Kommission im BVT-Dokument LVIC von 2007 dokumentiert. Dies bezieht sich vornehmlich auf die Produktionsstätten der Glasindustrie im näheren Umfeld, die ihrerseits einen bedeutenden Teil der Glasproduktion innerhalb der Europäischen Union herstellen. Zu berücksichtigen sind auch die landes- und regionalplanerischen Festlegungen, welche aus diesem Grund Festlegungen für großflächige Kalkteiche als den typischen Abwasserbehandlungsanlagen der hiesigen Sodaindustrie treffen und auch den künftigen Bedarf (Kalkteich 16/17) bereits berücksichtigen und abbilden. Weiterhin ist die Bedeutung des Werksstandorts mit rund 400 Beschäftigten, davon ungefähr 40 Auszubildenden, für die örtliche und regionale Wirtschaft einzustellen. Das Werk selbst ist produktionstechnisch über die Gewinnung von Salz und Kalkstein mit anderen bedeutsamen Produktionsstätten verflochten. Das Werk generiert darüber hinaus Nachfrage für zahlreiche örtliche und regionale Service- und Dienstleistungsunternehmen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG ist die Prüfung erforderlich, ob andere geeignete Maßnahmen in Betracht kommen, die wesentlich geringere nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Ein anderweitiges Herstellungsverfahren am vorhandenen Standort mit wesentlich geringeren Auswirkungen ist aber derzeit nicht verfügbar.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG müssen alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Dies betrifft aber nur solche Minderungsmaßnahmen, die technisch durchführbar sind, keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und mit der neuen Änderung in Einklang stehen.

Minderungsmaßnahmen sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung anzusehen und auf eine Minimierung bzw. Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Vorhabens ausgerichtet.

Eine solche Minderungsmaßnahme könnte die Überleitung des anfallenden Abwassers zur Elbe als leistungsfähigeren Vorfluter darstellen. Eine solche Maßnahme würde im Ergebnis jedoch nur eine Verlagerung der Umweltauswirkung darstellen. Es würde zwar der Bereich der unteren Saale deutlich entlastet. Dies hätte allerdings nur einen relativen Effekt, da die grundhafte Vorbelastung der Saale aufgrund der salzhaltigen Grubenwässer des ehemaligen Mansfelder Reviers und des Thüringer Kalireviers unverändert bestehen bleibt. Diese Vorbelastung allein lässt eine Überschreitung der geltenden Orientierungswerte für Chlorid und Sulfat erwarten. Eine solche Überleitung wäre mit beträchtlichen einmaligen wie dauerhaften Kosten verbunden. Sie hätte selbst auch nicht unbedeutende Umweltauswirkungen und würde ein Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG erfordern.

Eine technisch denkbare Minderungsmaßnahme wäre die Eindampfung salzhaltiger Abwässer. Dies scheitert derzeit einerseits an dem ungeheuren energetischen Aufwand (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.07.2023 – 4 L 8/23 –, juris, Rn. 108), andererseits stellt sich die offene Frage der Entsorgung der verbleibenden, nicht verwertbaren Salzreste.

Insoweit kommen hauptsächlich produktionsintegrierte Maßnahmen für eine Minderung in Betracht. Die Gewinnung von Kalziumchlorid ist dabei eine bekannte und verfügbare Technik. Jedoch gibt es für dieses Produkt gegenwärtig keinen Absatzmarkt. Weitere, von Ihnen untersuchte Maßnahmen (vgl. Fachbeitrag EG-WRRL, S. 114 ff.) haben noch nicht die Anwendungsreife im großtechnischen Maßstab erreicht.

Eine lokal wirksame Minderungsmaßnahme ist perspektivisch die Einbringung einer Spundwand am Rande des künftigen Kalkteichs 16/17, um die Auswirkungen auf das Grundwasser und damit in Verbindung stehende Oberflächenwasserkörper zu verringern (s.a. Ziff. III 11.2). Diese Maßnahme ist Teil der Genehmigungsplanung für die Errichtung und Betrieb des Kalkteichs 16/17 und kann ggf. auf Grundlage eines entsprechenden Antrags vorzeitig zugelassen werden (§§ 60 Abs. 3, 17 WHG).

Bezüglich des Eintrags von Ammonium-Stickstoff ist nach derzeitigem Stand eine weitere Erhöhung der Rückgewinnung von Ammoniak in der Ammoniak-Destillation nicht zu erwarten. Die am Ablauf der Destillation vorhandenen Werte werden künftig im Rahmen der Selbstüberwachung festgehalten und sind damit dokumentiert. Darüber hinaus wird künftig auch der Energieeinsatz an einer repräsentativen Messstelle überwacht.

Weitere Minderungsmaßnahmen im Bereich des Kalkofengaswäschers sind zu prüfen, um den Eintrag von Schwermetallen in das Abwasser zu vermindern. Es ist derzeit offen, welche Maßnahmen

verhältnismäßig sind, zumal nach Ihrer Auffassung die nachgeschalteten Kalkteiche einen Großteil der hauptsächlich an die Feststoffe gebundenen Schwermetalle binden. Insofern ist eine weitere Untersuchung angezeigt und wird auch entsprechend in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. III 9.2 gefordert.

Unter dieser Maßgabe haben Sie nach derzeitiger Einschätzung alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Gemäß § 31 Abs. 3 WHG darf eine Ausnahme nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit dauerhaft gefährdet werden. Dieser Voraussetzung liegt die flussgebietsbezogene Betrachtung der EG-WRRL zugrunde. Durch die Erteilung einer Ausnahme dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Teile der Flussgebietseinheit hervorgerufen werden.

Davon ist nach derzeitiger Einschätzung auf der Grundlage der prognostischen Einschätzung des von Ihnen vorgelegten wasserrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Anlage 3, S. 65) nicht auszugehen. Zwar ist ein Einfluss der Abwassereinleitungen auf den Salzgehalt als unterstützender Qualitätskomponente im unterhalb der Saalemündung gelegenen Oberflächenwasserkörper OWK MEL07OW01-00 anzunehmen. Hierbei sind allerdings die Vorbelastung der Saale und nachfolgend der Elbe aus altlastenbedingten Einträgen, natürlicher Mineralisation und Einträgen aus weiteren relevanten Punktquellen zu berücksichtigen. Dies wird im Übrigen auch indiziert durch die fachliche Einschätzung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung, die insoweit – trotz weiterer Einträge, welche den Salzgehalt beeinflussen – für den betreffenden OWK keine weitergehenden Maßnahmen anordnet (Anhang M5 Maßnahmenplanung für Wasserkörper Bewirtschaftungsplans 2022 bis 2027 auf S. 75). Schließlich ist die Prognose auch aufgrund der mit diesem Bescheid bereits im Vergleich zum bislang erlaubten Umfang abgesenkten Mengen und Frachten des Prozesswassers (Tabelle 2-6 S. 10 und Anlage 6 des Erläuterungsberichts des Antrags zum vorzeitigen Beginn vom 07.12.2023) sowie im Hinblick auf die – im Verhältnis zu den für das Prozessabwasser erlaubten Mengen und Frachten – deutlich geringeren tatsächlichen Werten (vgl. Anlage 2, S. 17), die darüber hinaus seit der Ausstellung des noch geltenden Erlaubnisbescheids bis zum Jahr 2022 tendenziell beträchtlich abgenommen haben, vorzunehmen.

4.2.1.2 Grundwasserbewirtschaftung

Die Abwassereinleitung in die Saale betrifft den o.g. GWK nur indirekt über hydraulische Kommunikation der Saale mit den angrenzenden GWK bis zur Mündung in die Elbe. Durch die Einleitungen in die Saale ist keine potenzielle direkte oder indirekte Betroffenheit des linksseitig der Saale liegenden GWK Triaslandschaft Börde zu besorgen. Dieser wird mit einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand im Bewirtschaftungsplan für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) eingestuft. Er ist linksseitig der Saale gelegen und entlastet in die Saale, daher ist ein Abstrom der durch das Vorhaben induzierten Mineralisation unter der Saale hindurch und entgegen der Fließrichtung in den GWK nicht zu erwarten bzw. ist in so geringem Maße vorhanden, dass eine Erheblichkeit nicht vorliegt.

Der in Ihrem Wirkungsbereich befindliche Grundwasserkörper SAL_GW_021 (Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft) ist im Bewirtschaftungsplan für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) mit einem mengenmäßig und einem chemisch schlechten Zustand klassifiziert.

Im Maßnahmenprogramm Sachsen-Anhalt ist für den Grundwasserkörper SAL_GW_021 eine Maßnahme bezüglich des chemischen Zustands aufgeführt. Diese Maßnahme betrifft die Reduzierung des Nährstoffeintrags ins Grundwasser durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft. In diesem Fall geht es konkret um einen Eintrag von Nitrat. Die Ursache des schlechten chemischen Zustands des Grundwassers ist also auf diffuse Eintragungen von Nährstoffen aus der Landwirtschaft zurückzuführen.

Aus diesen Gründen kann nicht von einer relevanten Beeinflussung der betreffenden Grundwasserkörper durch die Einleitung von Abwasser in die Saale und ebenso wenig von einer Verschlechterung ausgegangen werden.

4.2.2 Weitere Versagungsgründe, Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG)

4.2.2.1 Natura 2000-Gebietsschutz

Im Untersuchungsraum liegen mehrere Natura 2000-Gebiete. Für diese ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG eine sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zunächst hat im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eine überschlägige Betrachtung der prognostizierten Wirkungen der Einleitung auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erfolgen. Sind Beeinträchtigungen nicht bereits im Zuge dieser überschlägigen FFH-Vorprüfung sicher auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen, die der Erlaubnisbehörde als fachliche Basis zur behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung dient.

4.2.2.1.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

a) Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit folgen aus der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG), den §§ 33 bis 36 BNatSchG sowie § 24 NatSchG LSA.

Projekte sind vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 BNatSchG).

Prüfungsgegenstand im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind daher die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-VSch-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume von Bedeutung sind.

Die Sodafabrik Bernburg wird bereits seit 1883 praktisch ununterbrochen betrieben und zeitigt entsprechende Auswirkungen. Die Meldung von FFH-Gebieten an die EU-Kommission entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie fand erst ab 1998 statt. Für Sachsen-Anhalt wurden die durch die Kommission bestätigten Gebiete in der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ im Jahr 2007 bekannt gemacht.

Die „wasserseitigen“ Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 1990 bzw. erneut 2003 zugelassen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen benachbarter FFH-Gebiete findet nicht statt. Die Entnahme von Wasser stellt wegen der ausreichenden Wasserführung der Saale jedenfalls für sich genommen keinen relevanten Wirkfaktor für eine mittelbare Beeinflussung von FFH-Gebieten dar. Zu relevanten mittelbaren terrestrischen Wirkungen des Anlagenbetriebs auf benachbarte FFH-Gebiete gibt es aus den einschlägigen Standarddatenbögen der FFH-Gebiete keine Erkenntnisse. Der Eintrag von Wärme erreicht nur eine geringe Spanne von max. 0,4 K und erfolgt über unterschiedliche Einleitpunkte. Ein Einfluss auf die Beschaffenheit des Gewässers ist auszuschließen (vgl. wasserrechtlicher Fachbeitrag, S. 48 ff.). Die stark basischen Abwässer vermischen sich auf kurzer Strecke mit dem Flusswasser und zeitigen ebenfalls allenfalls lokale Auswirkungen (a.a.O., S. 46). Bezüglich der Schadparameter Phosphor (ges.) bzw. Ortho-Phosphat und Nitrat ergibt sich durch die Abwassereinleitungen keine Erhöhung der Konzentration im Gewässer (a.a.O., S. 37, 41, 47). Bezüglich der Schwermetalle Cadmium, Nickel und Blei unterliegt die Saale einer hohen Vorbelastung durch die Auswaschung von Grubenwässern aus dem Altbergbau des Harzes und des Mansfelder Landes. Eine messbare Zunahme der Konzentration im Gewässer bedingt durch die Abwassereinleitungen ist nicht festzustellen (vgl. Wasserrechtlicher Fachbeitrag, S. 42, 44 f.). Bezüglich des Parameters Quecksilber (gelöst) liegen die meisten Werte der genommenen Proben unterhalb der Nachweisgrenze. Die für das Gewässer geltende zulässige Höchstkonzentration wurde weder oberhalb noch unterhalb der hier fraglichen Abwassereinleitungen erreicht (a.a.O., S. 43). Der Quecksilbergehalt des Abwassers wird regelmäßig überwacht. Es liegen keine Frachten vor, die eine Erhöhung der im Gewässer vorzufindenden Konzentration verursachen können. Ein negativer Einfluss der Abwassereinleitungen auf die Sauerstoffkonzentration im Gewässer ist – trotz der Anteile von Ammonium-Stickstoff im Abwasser – nicht erkennbar (a.a.O., S. 46). Bezüglich des Parameters Sulfat weist die Saale bereits eine deutliche Vorbelastung auf. Es wird sulfathaltiges Wasser aus der Saale entnommen, das nach Nutzung im Produktionsprozess ohne Veränderung der Sulfatkonzentration wieder eingeleitet wird (a.a.O., S. 47).

Der hauptsächlich relevante Wirkfaktor ist der hohe Chloridgehalt der Abwassereinleitungen, soweit Prozesswasser eingeleitet wird (a.a.O., S. 33 ff). Für den Parameter Ammonium-Stickstoff ist zwar eine eher geringfügige Erhöhung der Konzentration gegenüber der Vorbelastung festzustellen, es kommt jedoch nicht zu einer Überschreitung des wasserrechtlichen Orientierungswertes (a.a.O., S. 36). Allerdings wirkt sich der erhöhte Wert auch auf den Parameter Ammonium-Stickstoff aus, was nunmehr auch durch Messungen belegt ist (a.a.O., S. 47).

Bezüglich des Parameters Chlorid ist anzumerken, dass über die Wasserhebungsanlagen des Mansfelder Reviers – und letztlich über Schlüsselstollen und Schlenze – über viele Jahrzehnte bis zur Einstellung des Bergbaus jährlich zwischen 10 und 25 Mio. m³ Salzwasser mit einer Salzfracht von 2 – 4 Mio. t/a in die Saale abgeführt wurden. Der Stoffaustrag aus den Grubenbauen über den Schlüsselstollen und die Schlenze in die Saale dauert auch nach Einstellung des aktiven Bergbaus an und führt dazu, dass bereits oberhalb der fraglichen Abwassereinleitungen der Orientierungswert für ein gutes ökologisches Potenzial beständig überschritten ist (a.a.O., S. 34 f.: Median von 274 mg/l). Dieser Einfluss auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete unterhalb der Abwassereinleitungen und die dort nunmehr als Schutzziel benannten Arten war seit Beginn der Industrialisierung vorhanden, teilweise in weit höherem Maß als heute. Weitere Einflüsse resultierten aus den noch heute betriebenen Sodafabriken, anderen bergbaulichen Aktivitäten im Thüringer Kalirevier, im Raum Staßfurt

(Kaligewinnung) und im Harz sowie aus den stark sauerstoffzehrenden, allenfalls unvollkommen gereinigten kommunalen Abwässern und dem Produktionsabwasser von heute nicht mehr existenten Fabriken (insbesondere Zuckerfabriken).

Im Ergebnis ist nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung für das Vorhaben der Einleitungen von Abwasser aus der Sodafabrik Bernburg festzustellen, dass unter Berücksichtigung des bei der Gebietslistung vorgefundenen Ausgangszustands, welcher die Einflüsse der Abwassereinleitungen abbildete, keine Auswirkungen gegeben waren oder sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geführt haben oder führen können.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes Natura 2000 sind. Das Vorhaben ist deshalb vor der Entscheidung über die hier wiederum notwendige Erlaubnis auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

Die Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen wird anhand der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse ermittelt. Relevant sind insoweit unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wasserrechtlichen Fachbeitrags die Einträge von Chlorid und Ammonium-Stickstoff.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des jeweils in Rede stehenden FFH-Gebietes sind auch Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei müssen die von anderen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebietes hinreichend verlässlich absehbar sein. Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nicht schon dann vor, wenn eine Einreichung prüf-fähiger Unterlagen oder die Auslegung der Unterlagen stattgefunden hat, sondern erst dann, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17 = ZUR 2019, 687).

b) Beschreibung des Vorhabens

Einleitungen in die Saale befinden sich sowohl auf dem Werksgelände Bernburg als auch im Bereich der Kalkteiche (Ablauf Latdorf und Grimschleben).

c) Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, umfasst der Begriff „Erhaltung“ alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensgrundlagen und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne der Buchstaben e) und i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

4.2.2.1.2 Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung

a) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf drei Natura 2000-Gebiete, die im Folgenden näher zu betrachten sind.

aa) FFH 0103LSA Nienburger Auwald-Mosaik

(1) Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ liegt im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungen Bernburg, Nienburg und Wedlitz. Es weist eine Flächengröße von ca. 256 ha auf (Standarddatenbogen Stand: Juli 2020) und kann in vier Teilflächen untergliedert werden. Die ortsgenaue Lage der jeweiligen Teilgebiete kann der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) entnommen werden.

Das Gebiet umfasst Auenwälder und die mit ihnen vernetzten Offenlandlebensräume und Gewässer zwischen Bernburg und Calbe (Saale). Die Grenze des nördlichen Teilgebietes mit dem Wispitzer Busch zwischen Jesar, Damaschkeplan, Wispitz und Wedlitz verläuft im Westen entlang der Saale, im Norden von der Saale über Grünland entlang der Wald-Grünlandgrenze bis zur Böschungsoberkante des Deiches, im Osten entlang der saaleseitigen Böschungsoberkante bis zum Abzweigen über die Ackerflächen zur Straße im Bereich der Waldschneise und entlang der Straße, dem Klitschkegraben und ab dem Kleingewässer zur Saale hin entlang der Waldgrenze über den Deich und kleinere Grünlandabschnitte bis zur Saale. Das mittlere Auenwaldgebiet rechtssaalisch unmittelbar östlich Nienburg (Saale) wird durch die Saale und den Siedlungsbereich innerhalb der alten Saaleschlinge sowie durch die Wald-Acker-Grenzen, die Wald-Siedlungs-Grenze und zwei Feuchtgebiete begrenzt. Die Grenze des südlichen Teilgebietes mit dem Siegfeldebüschchen verläuft im Süden und Westen entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen, im Norden entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen und deren Fortsetzung über die Ackerflächen bis zum Weg, im Osten entlang des Weges und der anschließenden Straße bis zum Ende des Waldes. Die mit Gehölzen bestandenen von West nach Ost verlaufenden Böschungsbereiche im Nordwesten und Südwesten sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Der Dröbelsche Busch im südlichsten Teilgebiet wird durch die Wald-Acker-Grenze, die Saale, die kommunale Kläranlage Bernburg und die an diese südlich angrenzende Obstwiese begrenzt.

Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Sprohne“ (NSG0081) sowie das Flächennaturdenkmal „Erdkieten – Große Aue“ (FND0009BBG) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP9996LSA). Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich die Naturräume „Nordöstliches Harzvorland“ und „Elbe-Elster-Tiefland“. Das FFH-Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Östliches Harzvorland und Börden“. Im Hinblick auf die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die vorhabenbedingten Salz- bzw. Ammoniumeinleitungen sind alle vier Teilflächen potenziell relevant, da diese allesamt unmittelbar an den Flusslauf grenzen.

(2) Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet Nienburger Auwald-Mosaik

Anlage Nr. 3.109 N2000-LVO LSA weist folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ aus:

Prioritäre LRT

- EU-Code 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Weitere LRT:

- EU-Code 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnipotamions oder Hydrocharitions
- EU-Code 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- EU-Code 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*)

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*).

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

(3) Bewertung

Die vorstehend genannten Lebensraumtypen und Arten wurden in der Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ vertieft betrachtet. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 7.1 (S. 48 ff.) der FFH-VU verwiesen.

Die mit dem Antrag vorgelegten Studien und Untersuchungen werden nach überschlägiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde eine den vorstehenden Anforderungen genügende Verträglichkeitsprüfung ermöglichen. In Ihrer Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ ist nachvollziehbar dargelegt, welche Arten in welchen Lebensraumtypen anzutreffen sind, in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden und auf welcher Daten- und Literaturgrundlage die Bewertung der Vorhabenauswirkungen vorgenommen wurde (vgl. unter 7 (S. 49 ff.) der FFH-VU).

Der prioritäre **LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** befindet sich

entlang der Uferlinie der Saale sowie auch im restlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Innerhalb des Untersuchungsraumes ist dieser mit einer Fläche von ca. 62,24 ha vertreten und wird von seinem Erhaltungszustand als sehr gut/hervorragend (EHZ A), gut (EHZ B) und mittelschlecht (EHZ C) bewertet. Dabei befinden sich Flächen mit einem sehr guten und guten Erhaltungszustand verteilt über den gesamten Untersuchungsraum, sowohl entlang des Saaleufers als auch in größerer Entfernung zur Uferlinie. Prägend sind jedoch Flächen in einem guten Erhaltungszustand.

Die Baumschicht der Hartholzauenwälder setzt sich vorwiegend aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Arten wie Stieleiche (*Quercus robur*) oder Feld- und Flatterulme (*Ulmus minor*, *Ulmus laevis*) zusammen. Die Krautschicht weist einen reichen Frühjahrsgeophytenaspekt auf. Charakteristisch für den LRT sind insbesondere die Vorkommen von Hohlem Lerchensporn (*Corydalis cava*), Gelbem Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Goldschopf-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Behaarter Schuppenkarde (*Virga pilosus*) und Großem Zweiblatt (*Listera ovata*).

Als Indikatorarten berücksichtigt sind: Biber (*Castor fiber*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Neuntöter (*Lanius collurio*).

Aufgrund ihrer Produktivität und des Stickstoffreichtums ihrer Standorte sind Hartholzauenwälder als eutrophe und belastungstolerante Pflanzengesellschaft durch eine hohe Regenerationsfähigkeit geprägt. Zudem gelten einige der im LRT vorkommenden Arten (etwa Stiel-Eiche [*Quercus robur*] und Weißdornarten in der Strauchschicht [*Crataegus monogyna*, *C. oxyacantha*] als weniger empfindlich gegenüber Salzeinflüssen (FFH-VU 7.1.1.4, S. 55). Da im Bereich des Nienburger Auwald-Mosaiks relativ flurnahe Grundwasserverhältnisse bestehen, ist davon auszugehen, dass die Baum- und Strauchvegetation mit ihren Wurzeln, Kontakt mit dem salzhaltigen Grundwasser haben. Da dieser Zustand bereits seit Jahrzehnten besteht, ohne dass sich nennenswerte Auswirkungen der Auenwaldvegetation beobachten ließen und das besagte FFH-Gebiet auch unter diesen Bedingungen festgesetzt wurde, ist von einer Beeinträchtigung voraussichtlich nicht auszugehen.

In Bezug auf die Saale kommen die Flächen des LRT 91F0 nur im Hochwasserfall mit dem Saalewasser in Kontakt, sodass aufgrund des dann vorherrschenden Verdünnungseffektes ebenfalls voraussichtlich nicht mit einer zusätzlichen Belastung und Schädigungen lebender Pflanzen und Tiere zu rechnen ist.

Anströmendes salzhaltiges Grundwasser von den Alt-Kalkteichen ist oberflächennah nur gering mineralisiert und wirkt daher nicht dauerhaft auf die Bestände, da im Hochwasserfall das Flusswasser infiltriert und in die Aue strömt. Dies führt zu einem ständigen Austausch des Grundwassers, sodass nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Salzschäden an den Beständen eintreten.

Der **Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions** befindet sich im Untersuchungsraum in den

Uferbereichen der Alten Saale sowie ca. 100 m von der Uferkante der Saale entfernt. Innerhalb des Wirkraumes nimmt der LRT eine Fläche von ca. 11 ha ein. Sein Erhaltungszustand wird mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Als Indikatorarten sind in den dem Antrag beigefügten Unterlagen folgende Arten genannt: Biber (*Castor fiber*) sowie als Amphibien Kammmolch (*triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und schließlich Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Fischart.

Aufgrund eines seit vielen Jahrzehnten von den bereits existenten Kalkteichen bestehenden Abstroms salzhaltigen Grundwassers tritt salzhaltiges Grundwasser in Altwasser und Kolke des FFH-Gebietes ein.

Die Alte Saale liegt außerdeichs und wird durch auf den Fluss anströmendes Grundwasser gespeist. Einer Wasserzuführung aus der Saale kommt daher nur bei hohen Abflüssen Bedeutung zu. Bei Hochwasserereignissen infiltriert die Saale über das Grundwasser in den Altarm, sodass aufgrund des erhöhten Durchflusses die Salzkonzentration insgesamt sinkt. Aus diesem Grund ist der Salzeintrag bei Hochwasser über den Grundwasserpfad unbedeutend.

Landseitig führt der Grundwasserzstrom hingegen zu einer Einleitung von Chlorid, das von den Kalkteichen stammt. Hier kommt es zu einer Aufkonzentration des Chloridanteils, sodass im Altwasser Nienburg mitunter Chloridkonzentrationen von ca. 1.500 mg/l auftreten. Die in Ihrem Auftrag untersuchten Arten weisen indes nach den herangezogenen Untersuchungen eine hohe Salztoleranz auf (vgl. 7.1.1 FFH-VU, S. 50 f.). Zwar ist bei einer drastischen Erhöhung der Chloridkonzentrationen eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten nicht auszuschließen. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass das benannte FFH-Gebiet zu einem Zeitpunkt ausgewiesen wurde, zu dem die hohen Salzkonzentrationen bereits seit Jahrzehnten bestanden und somit den Ausgangszustand kennzeichneten. Dass sich die Ausstattung der Arten gem. Anhang II der FFH-RL (Fische) nach den Angaben der Verträglichkeitsstudie dennoch in den vergangenen Jahren verbessert hat, lässt den Schluss zu, dass eine Beeinträchtigung voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Die bisweilen geäußerte Kritik an dem Verweis auf ein Vorkommen einer Art auch in Brackwasserbereichen für die Bewertung der Empfindlichkeit der Art gegenüber einer Salinität des Wassers greift nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde voraussichtlich nicht durch. Grundsätzlich ist nämlich in der Rechtsprechung anerkannt, dass sowohl Wahrunterstellungen als auch Analogieschlüsse zulässig sind. Die rechtlichen Maßstäbe für Analogieschlüsse sind in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bereits umschrieben worden (u.a. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 – 4 B 77/09 –, juris Rn. 19). Danach ist die

„Situation, in der Analogieschlüsse für zulässig erachtet werden, [...] dadurch gekennzeichnet, dass sich die ökologische Wissenschaft nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweise. Dieser durch „wissenschaftliche Unsicherheit“ geprägte Zustand schlage zwangsläufig auf die wissenschaftliche Absicherung des Analogieschlusses durch. Sollte der Analogieschluss als Möglichkeit, unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards bestehende Wissenslücken zu überbrücken, nicht ad absurdum geführt werden, sei es notwendig, die Überprüfung der Berechtigung des Analogieschlusses auf die Vertretbarkeit zu beschränken.“

Ähnlich heißt es in einem Urteil des BVerwG vom 09.07.2008 (9 A 14/07, NVwZ 2009, 302 Rn. 66):

„Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen oder „strengere“ Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen vom Vorhabenträger bzw. von der Planungsbehörde nicht, bei wissenschaftlichen Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten Forschungsaufträge zu vergeben [BVerwGE 128, 1 = NVwZ 2007, 1054 Rn. 66] oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen. Nehmen sie insoweit einen nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbaren Standpunkt ein, so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern.“

Diesen rechtlichen Maßstäben wurde nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde bei der Erstellung der Unterlagen Rechnung getragen. So ist die Frage der Salztoleranz und die Gewöhnung an eine solche einzelner Arten nicht mit letzter Sicherheit zu beweisen. Die anzufindenden Exemplare lassen zumindest darauf schließen, dass sich Exemplare der Art aus mit den in einem Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln nicht schlussendlich aufzuklärenden Gründen durchaus in salzhaltigen Gewässern aufhalten können.

Der **Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** befindet sich im Untersuchungsraum an der Uferkante der Saale in einer Entfernung von etwa 100-200m, eingebettet von dem LRT 91F0. Der Lebensraumtyp ist innerhalb des Untersuchungsraumes mit einer Fläche von ca. 0,34 ha vertreten und ist wird mit dem Erhaltungszustand gut (EHZ B) bewertet.

Der Lebensraumtyp 6510 ist gekennzeichnet durch Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*alopecurus pratensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) sowie Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), vgl. 7.1.1.2 FFH-VU.

Charakteristische Tierarten (Indikatorarten) waren für den LRT nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der Entfernung zur Uferkante der Saale ist die direkte Wasserführung für den LRT 6510 nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Durch den zu erwartenden Verdünnungseffekt befinden sich die Salzkonzentrationen der Saale im Hochwasserfall unterhalb der angegebenen Schwellenwerte, sodass für die im obig benannten LRT lebenden Pflanzen und Tiere Beeinträchtigungen auszuschließen sein dürften.

Zu berücksichtigen ist hierbei zudem, dass sich der LRT trotz einer seit Jahrzehnten bestehenden Grundbelastung und der langjährigen Salzwasserableitungen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Beeinträchtigungen sind hierbei vielfach auf andere Faktoren, etwa landwirtschaftliche Nutzung und Anlagen von Deichen, Aufschüttungen und künstliche Strände zurückzuführen (vgl. Standarddatenbogen). Weiterhin sind die bereits in diesem

Bescheid verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Begrenzung und Verringerung der Auswirkungen der Abwassereinleitungen zu beachten.

Aus diesem Grund sind voraussichtlich dauerhafte Veränderungen von Standort und Vegetation auszuschließen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten dürften.

Der **Lebensraumtyp 91E0*** - **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)** befindet sich zum Teil an der Uferlinie der Saale sowie in einer Entfernung von etwa 100 m zu dieser. Zum Teil ist der LRT von dem LRT 91F0 umgeben. Der LRT weist eine Fläche von ca. 2,05 ha auf und wird mit dem Erhaltungszustand gut (EHZ B) bewertet.

Als charakteristische Arten des LRT wurden unter den Säugetieren der Biber (*Castor fiber*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt.

Als charakteristische Pflanzenarten für den LRT 91E0* wurden ferner berücksichtigt die Fahl-Weide (*Salix x rubens*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis* agg.) und die Feld-Ulme (*Ulmus minor*).

Ebenso wie der LRT 6510 kommt auch der LRT 91E0* nur im Falle von Überschwemmungen mit Saale-Wasser in Kontakt. Aufgrund des eintretenden Verdünnungseffektes befinden sich die Salz- und Ammoniumkonzentrationen dann unterhalb der angegebenen Schwellenwerte, sodass Schädigungen oder nur graduelle Funktionsverluste für die Arten im obig genannten LRT voraussichtlich auszuschließen sind.

Anströmendes salzhaltiges Grundwasser von den Alt-Kalkteichen ist oberflächennah nur gering mineralisiert, sodass keine dauerhafte Wirkung auf die Bestände zu erwarten ist, da bei hohen Wasserständen der Saale Flusswasser infiltriert und in die Aue strömt. Die Folge ist ein ständiger Austausch des Grundwassers, sodass keine Salzschäden an den Beständen zu erwarten sind.

Bei sich ggf. im Boden anreichernden Einträgen von Chlorid und Ammonium ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass diese durch nachfolgende Niederschläge wieder zeitnah ausgewaschen werden, sodass Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenwachstums voraussichtlich auszuschließen sind. Im Übrigen ist, auf die mit diesem Bescheid verfügten, weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen zu verweisen.

bb) FFH 0053LSA Saaleaue bei Groß Rosenberg

(1) Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ liegt im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungen Barby, Breitenhagen, Calbe, Groß Rosenberg, Schwarz, Tornitz und Trabitze. Es weist eine Flächengröße von ca. 539 ha auf (Standarddatenbogen Stand: Juli 2020) und ist in drei

Teilbereiche – 1. nordwestlich von Calbe (Saale) bis zum Götzhorn, 2. nordöstlich von Klein Rosenberg, 3. Flusslauf der Saale ab dem Wehr Calbe bis zum Johanniswerder bei Klein Rosenberg – untergliedert.

Der Teil nordwestlich von Calbe (Saale) umfasst die Grizehner Teiche einschließlich der umliegenden Laubwälder im Westen und den an das Kleingewässer angrenzenden und durch die Landesstraße 65 abgegrenzten Offenlandflächen im Süden sowie die Griebenen einschließlich der Gehölzstreifen im Osten.

Zum Teilbereich nordöstlich von Klein Rosenberg gehören die Waldfläche des Götzhorn einschließlich der Wiesen im Südosten, der Offenlandbereich des Götz, der den Waldbereich teilt und ein Teil der Rehwiesen im Nordosten.

Der größte der drei Teilbereiche umfasst den Flusslauf der Saale ab dem Wehr Calbe bis zum Johanniswerder bei Klein Rosenberg einschließlich des mit Gehölzen und Auwaldresten bestandenen Grünlandes an der Alten Schleuse sowie der Ackerflächen und des Friedhofs südlich bzw. östlich von der Kleinen Gottesgnaden und einen Offenlandbereich mit der Hinterau und der Kleinen Bäumchenbreite östlich der Bahntrasse, die zwischen Calbe (Saale) und Trabnitz von Nord nach Süd verläuft, den gesamten Auwald Hasselbusch westlich von Klein Rosenberg einschließlich der an die Saale angrenzenden Karpfenlache und Gruseleiwiese sowie den Wiesen westlich bzw. nördlich der Saale zwischen Werkleitz und dem Lyzehne und den nördlichen Teil des Dorfsees bei Groß Rosenberg sowie die mit Laubgehölzen bestandenen Grünländer der Lehmkutte, des Saaleangers, des Ziegeleiweders nördlich der Ziegelei bei Klein Rosenberg und den Laubwäldern und Offenlandbereichen im Bereich des Johanniswerders und Wülpeke.

Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001), dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (NSG0394), dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittel-elbe“ (BR0004LSA). Es grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue Steckby-Lödderitzer Forst“ (FFH0054) sowie an das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst (NSG0036).

Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Naturräume „Magdeburger Börde“ und „Elbe-Elster-Tiefland“. Es zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“.

Im Hinblick auf die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die vorhabenbedingten Salzeinleitungen sind alle drei Teilflächen relevant, da sie unmittelbar an den Flusslauf angrenzen oder sich im Auenbereich entlang des Flusses befinden.

(2) Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet Saaleaue bei Groß Rosenberg

Anlage Nr. 3.67 der N2000-LVO LSA weist folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ aus:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

- EU-Code 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae)

Weitere LRT:

- EU-Code 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- EU-Code 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- EU-Code 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- EU-Code 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*).

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

(3) Bewertung

Die vorstehend genannten Lebensraumtypen und Arten wurden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ vertieft betrachtet. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 7.2 FFH-VU verwiesen.

Die vorgelegten Studien und Untersuchungen ermöglichen nach überschlägiger Bewertung der Erlaubnisbehörde eine den vorstehenden Anforderungen genügende Verträglichkeitsprüfung. In Ihrer Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ ist nach derzeitiger Bewertung nachvollziehbar dargelegt, welche Arten in welchem Lebensraumtyp anzutreffen sind, in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden und auf welcher Daten- und Literaturgrundlage die Bewertung der Vorhabenauswirkungen erfolgt ist.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ sind ausschließlich betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens auf Gewässer und die Auen von Bode und Saale relevant. Da die Anlagen zur Salzwassereinleitung bereits vorhanden sind und nicht neu errichtet werden

müssen, sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens für das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Das Vorhaben ruft für die in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aus den folgenden Gründen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

Der prioritäre **LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)** kommt im FFH-Gebiet zum Teil entlang der Uferlinie der Saale, aber auch in größerer Entfernung zu dieser vor. Auf einer Fläche von ca. 5,53 ha wird der Erhaltungszustand des LRT in den Jahren 2015-2020 mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 1,54 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Als Indikatorarten werden bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt.

Die Flächen des LRT, die sich in größerer Entfernung zur Uferlinie der Saale befinden, kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salzkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen. Weiterhin sind die mit diesem Bescheid zusätzlich verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Zudem sind die Belastungsphasen während Hochwasserereignissen sehr kurz, so dass eine Anreicherung von ökologisch relevanten Salzkonzentrationen mit > 100 mg Cl/kg Boden voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 91E0* lebenden Pflanzen und Tiere sind insoweit nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Auch Auswirkungen auf die entlang des Saaleufers gelegenen Flächen des LRT sind voraussichtlich auszuschließen. Das der Saale zufließende Grundwasser ist nach Darstellung in der Verträglichkeitsstudie nicht erheblich mit Salz belastet. Es wird eingeschätzt, dass die Auswirkungen des Chlorideintrags der Saale mit einer Konzentration von 688 mg/l (gemessen an der Messstelle bei Wedlitz) auf die ufernahen Flächen des LRT voraussichtlich zu vernachlässigen sind. Die ufernahen Bereiche des LRT haben sich trotz Grundbelastung der Saale und langjähriger Salzeinleitung mit einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt. Beeinträchtigungen resultieren gemäß Standarddatenbogen aus anderen Faktoren, wie Abwasser aus der Ortslage, Stoffeinträge aus der Landwirtschaft und weiterer Intensivierung der Nutzung der Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0* aufgrund des Vorhabens sind voraussichtlich auszuschließen (vgl. 7.2.1.5 FFH-VU).

Der **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**, welcher im Untersuchungsgebiet entlang des Saaleufers vorkommt, wird auf einer

Fläche von ca. 1,43 ha mit gut (EHZ B) und auf einer Fläche von 0,68 ha mit mittel-schlecht (EHZ C) bewertet (siehe Standarddatenbögen der Jahre 2015, 2016, 2018 und 2020).

Indikatorarten (Fauna) sind für diesen LRT nicht zu berücksichtigen. Eine charakteristische Pflanzenart ist der Echte Eibisch (*Althaea officinalis*).

Zu den charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6430 zählen zahlreiche Arten, die eine gewisse Salzkonzentration tolerieren und sowohl in Süßwasser als auch in meso- bis polyhalinen Brackwasserbereichen auftreten z.B. *Angelica archangelica*, *Epilobium hirsutum*, *Lythrum salicaria* und *Althaea officinalis* (siehe Stiller, G. (2009): *Untersuchungen zur Überwachung von Veränderungen der Makrophytenbestände unter besonderer Berücksichtigung der Salinität im Bearbeitungsgebiet Tideelbe. Biologische Kartierungen und Gutachten. Hamburg*).

Trotz der Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salzabwasser-einleitungen befand sich der LRT 6430 sowohl bei den Erhebungen im Jahr 2018 als auch im Jahr 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des LRT sind gemäß Standarddatenbogen auf andere Faktoren, wie z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, zurückzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6430 aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.1.2 FFH-VU).

Der LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) tritt ebenfalls entlang des Ufers der Saale auf und grenzt teilweise an die LRT 91F0 und 91E0*. Im Untersuchungsraum wird der LRT 6510 auf einer Fläche von ca. 5,73 ha mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 2,13 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet (siehe Standarddatenbögen 2018 und 2020).

Indikatorarten (Fauna) sind für diesen LRT nicht zu berücksichtigen. Charakteristische Pflanzenarten sind Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*).

Trotz der Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salzabwasser-einleitungen befand sich der LRT 6510 sowohl bei den Erhebungen im Jahr 2018 als auch im Jahr 2020 überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand. Für nachteilige Veränderungen im Vergleich zum Zustand bei Gebietslistung, die auf die Salzabwassereinleitungen zurückzuführen sind, gibt es derzeit keine belastbaren Hinweise. Beeinträchtigungen des LRT sind nach derzeitigem Erkenntnisstand auf andere Faktoren, wie z.B. die landwirtschaftliche Nutzung und den Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien, zurückzuführen (vgl. Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.1.3 FFH-VU).

Der **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Steileichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]** umfasst eine Fläche von ca. 4,24 ha. Der Erhaltungszustand wird als „gut“ (EHZ B) bewertet (vgl. Standarddatenbögen 2015-2020)

Als Indikatorart für den LRT wird der Mittelspecht (*Dentrocopos medius*) berücksichtigt.

Die Flächen des LRT 9160 befinden sich ca. 200 m entfernt von der Uferlinie der Saale. Sie kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salzkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen. Weiterhin sind die mit diesem Bescheid verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Zudem sind die Belastungsphasen während Hochwasserereignissen sehr kurz, so dass eine Anreicherung von ökologisch relevanten Salzkonzentrationen mit > 100 mg Cl/kg Boden ausgeschlossen werden kann. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 9160 lebenden Pflanzen und Tiere sind insoweit nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde auszuschließen.

Trotz der Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salzabwasserereinigungen befand sich der LRT 9160 sowohl bei den Erhebungen im Jahr 2018 als auch im Jahr 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. Intensivierung der Flächennutzung, zurückzuführen (vgl. Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9160 aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.1.4 FFH-VU).

Der **LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** ist im Untersuchungsraum entlang der Uferlinie der Saale sowie auch im restlichen Teil vorzufinden. Auf einer Fläche von ca. 22,29 ha ist der LRT mit „sehr gut/hervorragend“ (EHZ A), auf einer Fläche von ca. 67,02 ha mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 14,22 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet (vgl. Standarddatenbögen 2015-2020).

Als Indikatorarten werden bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Mittelspecht (*Dentrocopos medius*), der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt. Die Auswahl basiert auf der „Anlage Nr. 3.67 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg““.

Die Flächen des LRT 91F0 liegen ca. 10 km von der Messstelle bei Wedlitz entfernt und kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salzkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen. Sofern sich im Falle von Hochwasser geringe Mengen von Chlorid im Boden anreichern, werden diese nach den bisherigen Erfahrungen durch nachfolgende Niederschläge rasch ausgewaschen, so dass keine Veränderung der Bodenstruktur erfolgt. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 91F0 lebenden Pflanzen und Tiere sind daher voraussichtlich auszuschließen.

Trotz der Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salzabwasserreinleitungen wurde der LRT 91F0 in allen Betrachtungsjahren größtenteils mit einem sehr guten bis guten Erhaltungszustand bewertet. Beeinträchtigungen des LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. Intensivierung der Flächennutzung, zurückzuführen (vgl. Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91F0 aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.1.6 FFH-VU).

Hinsichtlich einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind die Säugetierarten **Biber (*Castor fiber*)**, **Fischotter (*Lutra lutra*)** und **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)** relevant. Der gesamte Flusslauf der Saale wird vom Biber und vom Fischotter besiedelt, wobei der Erhaltungszustand des Bibers im Zeitraum 2004 bis 2020 mit „gut“ (EHZ B) und der des Fischotters in den Jahren 2015-2020 mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet wird. Der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus, welche vorwiegend in den Laubwaldbereichen bei Groß Rosenburg vorkommt, wird im FFH-Gebiet in den Jahren 2015-2020 ebenfalls mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Auf die Arten Biber und Fischotter könnten sich erhöhte Salzkonzentrationen negativ auswirken, sofern durch entsprechende Einleitungen die Ufervegetation sowie die Fischpopulation geschädigt wird und sich dadurch das Nahrungsangebot verringert. In der Folge könnte es, abhängig vom Umfang, beispielsweise zu Verlusten von Teilhabitaten, einer Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, zu Bestandsrückgängen bis hin zu einem Erlöschen von lokalen (Teil-)Beständen kommen. Im Falle des Bibers und des Fischotters sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Vorhabens jedoch nicht zu erwarten, da allenfalls bei Hochwasserereignissen Auswirkungen auf innerhalb der Überflutungsauwe gelegene Habitatflächen dieser Arten bestehen. Im Zusammenhang mit dem Eintrag von Salzfrachten in die Aue stehende Beeinträchtigungen von Nahrungsgrundlagen des Bibers und des Fischotters (insbesondere Weichhölzer und Fischpopulationen) können nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden, da die mit dem Hochwasser in die Überflutungsauwe eingetragenen Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen aufgrund des Verdünnungseffekts zu keinen nennenswerten Anreicherungen im Boden und in Oberflächengewässern führen und daher ohne biozönotische Auswirkungen auf die überwiegend belastungstoleranten Lebensgemeinschaften der Überflutungsauwe bleiben.

Da das Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand auch keine negativen Auswirkungen auf die Laubwaldbestände im FFH-Gebiet hat, werden die Habitatflächen der Mopsfledermaus insoweit nicht erheblich beeinflusst. Beeinträchtigungen aufgrund von Hochwassersituationen sind aufgrund des bereits beschriebenen Verdünnungseffekts voraussichtlich auszuschließen. Somit sind keine signifikanten Änderungen in der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften zu erwarten, die sich negativ auf die Habitate oder das Nahrungsangebot der Mopsfledermaus auswirken könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Biber, Fischotter und Mopsfledermaus aufgrund des Vorhabens können nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde ausgeschlossen werden (vgl. 7.2.2.1 FFH-VU).

Betrachtungsrelevante Amphibien im Untersuchungsraum sind die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten **Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)**. Einige Kleingewässer in der Aue, insbesondere in der Nähe von Calbe, sind potenzielle Laichhabitats beider Arten. Der Erhaltungszustand von Kammmolch und Rotbauchunke wird im FFH-Gebiet in den Jahren 2016, 2018 und 2020 mit gut (EHZ B) bewertet.

Hinsichtlich der Auswirkung von Salzeinträgen bzw. Salzgehaltsveränderungen auf Amphibien existieren verschiedene Untersuchungen mit teils gegensätzlichen Ergebnissen. Ammonium fördert das Wachstum von Blau- und Grünalgen, was v.a. bei kleinen Gewässern zu schnell voranschreitenden Sukzessions- und Verlandungsprozessen und in der Folge zum Verlust dieser Laichhabitats führen kann.

Beeinträchtigungen der Habitatflächen von Rotbauchunke und Kammmolch durch das geplante Vorhaben könnten allenfalls im Rahmen von Hochwasserereignissen auftreten. Aufgrund des hohen Verdünnungseffekts bei Hochwässern sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen nicht geeignet, spezifische Toleranzgrenzen der beiden Amphibienarten zu überschreiten.

Trotz der über viele Jahre hinweg erfolgten Salzabwassereinleitungen, wurde der Erhaltungszustand der Rotbauchunke und des Kammmolchs in den Jahren 2018 und 2020 mit „günstig“ bewertet.

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden für beide Amphibienarten voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.2.2 FFH-VU).

Weiterhin betrachtungsrelevant ist die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellenart **Grüne Flussjungfer bzw. Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**, deren Erhaltungszustand im Untersuchungsraum im Zeitraum 2015-2020 mit gut (EHZ B) bewertet wird.

Die als potenzielle Fortpflanzungsstätten dienenden Kleingewässer im FFH-Gebiet könnten ausschließlich im Hochwasserfall mit dem salzhaltigen Wasser der Saale in Kontakt kommen. Aufgrund der eintretenden Verdünnung ist eine biozönotische Relevanz aber ausgeschlossen. Die bei derartigen Ereignissen auftretenden Chloridkonzentrationen sind bereits nicht dazu geeignet, bestehende Toleranzschwellen zu überschreiten. Auch die Auswirkungen der Chlorideinträge auf die Habitatflächen der Libellenart entlang der Saale sind aufgrund der Entfernung zur Einleitstelle und aufgrund der nach Einleitung stattfindenden Durchmischungsprozesse im Fluss zu vernachlässigen.

Die Grüne Flussjungfer bzw. Grüne Keiljungfer befindet sich trotz der Vorbelastung (Grundlast der Saale, Einleitung von Salzabwasser) in einem günstigen Erhaltungszustand. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Libellenart sowie ihre Entwicklungsstadien werden voraussichtlich auszuschließen sein (vgl. 7.2.2.4 FFH-VU).

Auch die **Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)** (Art gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie und charakteristische Art des LRT 3270) wurde nachgewiesen (vgl. 7.2.2.4 FFH-VU). Die

Salzkonzentrationen in der Saale beeinträchtigen die Larvalentwicklung der Asiatischen Keiljungfer nicht.

Als relevante Käferart wurde der **Heldbock (*Cerambyx cerdo*)** betrachtet. Der Käfer befindet sich gem. Standarddatenbögen 2015-2020 in einem „mittel-schlechten“ Erhaltungszustand (EHZ C). Da er Eichenbestände am Rand des FFH-Gebiets besiedelt und erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die Waldflächen im FFH-Gebiet ausgeschlossen wurden, sind Beeinträchtigungen für den Heldbock voraussichtlich ebenfalls auszuschließen (vgl. 7.2.2.5 FFH-VU).

Im Rahmen der FFH-Prüfung zu betrachtende, im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Fischarten im Untersuchungsraum sind **der Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**, **der Rapfen (*Aspius aspius*)**, **der Steinbeißer (*Cobitis taenia*)** und **der Stromgründling (*Romanogobio belingi*)**. Während der Erhaltungszustand des Rapfens im Zeitraum 2004 bis 2020 durchgängig mit „gut“ (EHZ B) bewertet wurde, lag der Erhaltungszustand des Bitterlings, des Steinbeißers und des Stromgründlings in Jahren 2015-2020 bei „mittel-schlecht“ (EHZ C).

Der Salzgehalt sowie die Dauer einer Salzbelastung können ebenso wie andere Gewässerparameter Einfluss auf die Fischbestände eines Gewässers haben. Bei Fischarten, die nur im Süßwasser leben und die keine Laichwanderungen vornehmen, ist eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Salzeinträgen zu erwarten, während Arten, die Laichwanderungen zwischen Meer und Flüssen vornehmen, eine gewisse Toleranz gegenüber Veränderungen der Salinität besitzen. Hohe Salzkonzentrationen können Auswirkungen auf Laich, Larven, Jung- und Altfische haben. Ab einem Gesamtsalzgehalt von ca. 10.000 mg/l ist mit einer Beeinträchtigung der meisten Süßwasserfischarten zu rechnen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes versagen die osmoregulatorischen Schutzmechanismen, was zu einem Verenden der Fische führt.

Der Bitterling kommt im Untersuchungsgebiet nachweislich bei Nienburg, OT Jesar sowie im Bereich der Saalemündung vor. Er besitzt eine größere Toleranz gegenüber basischen pH-Werten und Sauerstoffmangel. Aufgrund seines Fortpflanzungsverhaltens kommt der Bitterling nur in Lebensräumen vor, in denen auch Großmuscheln leben. Teichmuscheln tolerieren Salzgehalte von etwa 1.200 bis 3.000 mg Cl/l, was auf eine hohe Salztoleranz des Bitterlings schließen lässt. Das nächstgelegene bekannte Vorkommen des Bitterlings ist in einer Entfernung von 15 km zur Messstelle Wedlitz verzeichnet, an welcher Chloridkonzentrationen von 688 mg/l gemessen wurden. Der Nachweis indiziert, dass die Art die aktuell herrschenden Bedingungen unter dem Einfluss der Salzeinträge hinzunehmen vermag. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bitterlings als Folge des geplanten Vorhabens können voraussichtlich ausgeschlossen werden (vgl. 7.2.2.3 FFH-VU).

Nachweise des Rapfens liegen für den gesamten Saalelauf vor. Trotz der Vorbelastung aufgrund der langjährigen Einleitungen von Salzabwasser sowie der Grundlast der Saale befindet sich die Fischart im Untersuchungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand, was auch auf eine gewisse Toleranz gegenüber einer Veränderung des Salzgehalts sowohl im juvenilen als

auch im adulten Lebensstadium zurückzuführen ist. Über den gesamten Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2020 hat sich der Erhaltungszustand des Rapfens im Untersuchungsgebiet nicht verschlechtert. Das nächstgelegene bekannte Vorkommen des Rapfens in Bezug auf das betrachtete FFH-Gebiet ist in einer Entfernung von 15 km die Messstelle Wedlitz, an welcher Chloridkonzentrationen von 688 mg/l gemessen wurden. Die Nachweise zeigen, dass die Art eine deutliche Salztoleranz aufweist und auch unter den aktuell vorherrschenden Bedingungen in der Saale vorkommt. Nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde ist der hinsichtlich der Salztoleranz unter Brackwasserverhältnissen gezogene Analogieschluss grundsätzlich gerechtfertigt.

Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Fischart Rapfen im betrachteten Natura 2000-Gebiet voraussichtlich auszuschließen sein werden (vgl. 7.2.2.3 FFH-VU).

Die Fischart Steinbeißer, welche am Boden sauerstoffreicher Fließgewässer lebt, kommt v.a. im Bereich der Saalemündung vor. Bezogen auf das Untersuchungsgebiet befindet sich das zur Einleitstelle nächstgelegene Vorkommen der Art in ca. 20 km Entfernung zur Messstelle Wedlitz. Auch ohne die in der Verträglichkeitsstudie beschriebenen Verdünnungseffekte würden die an der Messstelle Wedlitz festgestellten Chloridkonzentrationen von 688 mg/l die Habitate des Steinbeißers nicht erheblich beeinträchtigen, da auch diese Fischart eine nennenswerte Toleranz gegenüber Veränderungen des Salzgehalts aufweist. Untersuchungen zufolge können Steinbeißer Lebensräume mit einem Chloridgehalt von 1.200 bis 4.800 mg/l besiedeln. Die Salzkonzentration liegt bereits bei Messstelle Wedlitz unterhalb dieser Werte.

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Steinbeißers können nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. 7.2.2.3 FFH-VU).

Einzelnachweise des Stromgründlings liegen für Calbe und Groß Rosenberg vor, was auf ein gelegentliches Einschwimmen der Art aus der Elbe in den unteren Saalebereich schließen lässt.

Da die Fischart nur im Süßwasser lebt und keine Laichwanderungen vornimmt, ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Salzeinträgen auszugehen. Da die Art gemäß entsprechender Fangdaten aber auch im Oberlauf der Saale nachgewiesen wurde, können nach derzeitiger Einschätzung vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Stromgründlings für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden (vgl. 7.2.2.3 FFH-VU).

Im Ergebnis werden nach derzeitigem Erkenntnisstand erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter des FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ voraussichtlich auszuschließen sein.

cc) EU-Vogelschutzgebiet SPA 0001 Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst

(1) Gebietsbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet SPA 0001 „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ weist eine Größe von 19.185 ha auf (Standarddatenbogen Stand: Juli 2020).

Es stellt den größten zusammenhängenden Auenwaldkomplex Mitteleuropas dar und erstreckt sich entlang der Elbe von Griebo (Elbe-km 229) bis Barby (Elbe-km 294) und südlich von Dessau entlang der Mulde bis zum Muldestausee nördlich von Bitterfeld. Ein räumlich getrenntes Teilgebiet von 59 ha befindet sich zwischen Roßlau und Coswig nördlich der Elbe bei Klieken.

Aufgrund der weitgehend natürlich erhaltenen Elbaue mit ihren naturnahen Nebenflüssen kommt dem Gebiet eine überregionale Bedeutung im Vogelschutz zu.

Das SPA-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 km zur Einleitstelle.

Das SPA-Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ und liegt innerhalb der Naturräume „Dahlen-Dübener Heiden“ und „Elbe-Elster-Tiefland“.

Vorhabenrelevant ist lediglich der nordwestliche Teil des Schutzgebietes, in dem die Saale in die Elbe mündet. In diesem Bereich greift das Schutzgebiet von der Elbaue auf die Saaleaue über.

Trotz der sonstigen Kanalisierung der Saale in diesem Bereich bestehen ebenfalls naturnahe Verhältnisse mit einer optimalen Biotopausstattung, da die alten Saaleläufe erhalten geblieben und in Auenwälder eingebettet sind.

Die genaue Lage umfasst hier den Saalelauf, den Hasselbusch nord-westlich Groß Rosenberg, die Wülpe, den Johanneswerder sowie den Saaleanger und den Ziegeleiwerder südlich der Saale und das Götzhorn. Des Weiteren werden durch das Gebiet das Krumme Horn, die Alte Saale, den Burgwald und Biberwerder sowie das Bettelhorn und den Dröningsgraben bzw. die Taube bei Breitenhagen eingeschlossen.

Das Schutzgebiet wird charakterisiert durch die naturnahe, strukturreiche Flussaue der Mittleren Elbe mit ausgedehnten Überflutungsbereichen. Üppige Hartholzauenwälder, weite Grünlandgebiete und ein Weichholzsaum entlang der Altwasser und der Elbe prägen die Landschaft.

Die Schutzwürdigkeit des SPA-Gebietes resultiert aus seiner Funktion als bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet mit auentypischen Vogelarten. Weiterhin weist das Gebiet regional wichtige Vogelansammlungen auf und ist bedeutend für insbesondere folgende Arten: Seeadler, Rotmilan, Schwarzspecht und Mittelspecht.

Die vorherrschenden Biotopkomplexe (Habitatklassen) sind Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil) mit 31% Anteil am Schutzgebiet, Grünlandkomplexe mittlerer Standorte mit 24% und Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden mit 17%.

Die Nutzung des SPA-Gebietes ist geprägt von forstwirtschaftlicher Nutzung mit einem starken Einfluss und hohen negativen Auswirkungen.

Mittlere bis geringe negative Auswirkungen auf das SPA-Gebiet haben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) und Düngung.

Einen starken Einfluss und damit hohe positive Auswirkungen auf das Gebiet haben Hochwasser und natürliche Überschwemmungen.

Mittlere bis geringe positive Auswirkungen haben Mahd, Beweidung und forstwirtschaftliche Nutzung.

Eine Gefährdung des Gebietes besteht gemäß Standarddatenbogen aufgrund der verschiedenen Faktoren: Sohlenerosion, touristische Erschließung, forstwirtschaftliche Nutzung, Alt- und Totholzentnahme. Teilgebiete sind durch fortschreitende Sukzession in Richtung Bewaldung gefährdet.

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst gemäß § 4 N2000-LVO LSA:

(a) die Erhaltung einer naturnahen Flussauenlandschaft entlang von Elbe und Mulde, bestehend aus ausgedehnten Überflutungsbereichen mit den dafür typischen Flussuferstrukturen, Hart- und Weichholzauenwäldern, Feucht- und Nassgrünländern sowie Altwasser- und Verlandungsbereichen; als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung insbesondere für eine herausragende Anzahl an Wasservogelarten zur Brut- und Zugzeit relevant; bedeutende Brutvogelbestände sind insbesondere für den Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht, Fischadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Weißstorch, Schreiadler, Schwarzkopfmöwe und Neuntöter zu verzeichnen.

Als Rastarten besonders hervorzuheben sind die hohen Bestände von Saatgans, Krick-, Reiher- und Schellente, Kranich, Kiebitz, Bekassine, Goldregenpfeifer und Gänsesäger sowie

(b) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-VSch-RL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),

Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*) und

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 EU-VSch-RL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänseäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knutt (*Calidris canutus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Die allgemeinen Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 EU-VSch-RL. Grundsätzlich ist für alle im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten hinsichtlich der Zustände von Population, Habitat und Beeinträchtigungen ein günstiger Erhaltungszustand sicher zu stellen.

Eine ausführliche Darstellung der als Schutz- und Erhaltungsziele benannten und im SPA-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL und Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL sowie wichtige Zugvogelarten sind dem Standarddatenbogen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Prognose der Beeinträchtigung (Kapitel 7.3.1 FFH-VU)

Auf der Grundlage der Prognosen der FFH-VU für FFH-Lebensraumtypen kann bei überschlüssiger Bewertung festgestellt werden, dass als Auswirkung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope/Habitats der Vögel im EU SPA voraussichtlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der FFH-VU (Kapitel 7.3.2, Seite 81) sind jedoch mögliche Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Absatz 2 der EU-VSch-RL und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu bewerten. Gemäß Standarddatenblatt sind folgende Vogelarten zu berücksichtigen:

- Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker)
- Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen (z. B. Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig, Weißstorch)
- Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn)
- Vogelarten naturnaher Stillgewässer (z. B. Knäkente, Löffelente, Schwarzhalstauer, Fluss-, Trauer- und Zwergseeschwalbe)
- Vogelarten naturnaher Fließgewässer (z. B. Eisvogel, Flusssuferläufer, Flussregenvögel)
- Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker)
- Vogelarten der Wälder (z. B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard)
- Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler)

(2) Bewertung

Vor dem Hintergrund, dass die untersuchten Lebensraumtypen, welche potenzielle Lebensräume für Vögel darstellen, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben aufweisen, kann geschlussfolgert werden, dass die Lebensräume und Nahrungsgrundlagen für die o.g. Vogelarten voraussichtlich ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 7.3.2 FFH-VU).

4.2.2.1.3 Vorhabensspezifische Betroffenheit des besonderen Schutzgebietes/Summationseffekte

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen von behördlich zugelassenen Vorhaben im Rahmen einer Summationswirkung zu betrachten und zu bewerten. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wird die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung auch

dann ausgelöst, wenn ein Vorhaben nicht bereits für sich betrachtet, wohl aber im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen hervorrufen kann (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 101. EL 2023, § 34 BNatSchG Rn. 13 m.w.N.). Entsprechend sind Vorhaben auch dann einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie eine bereits bestehende Belastungssituation vertiefen oder eine solche durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben plan- oder projektbezogener Art hervorbringen. In der hiernach gebotenen Summationsbetrachtung sind somit auch bereits verwirklichte sowie zugelassene, aber noch nicht realisierte Vorhaben planerischer oder projektbezogener Art mit einzubeziehen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 –, NVwZ 2019, 1601 [1602 f.]).

Zu solchen Vorhaben ist vorliegend nichts bekannt. Der seit Jahrzehnten bestehende Eintrag von Stoffen wie Chloriden und Ammonium aus dem Abwasser der Sodafabrik Staßfurt ist der Vorbelastung zuzuordnen, ebenso wie die Einleitungen von stark salzhaltigem Grubenwasser über Nebengewässer der Saale wie Unstrut und Schlenze.

4.2.2.1.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose

Nach erfolgter Betrachtung der sich im Untersuchungsraum befindlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Vogelarten nach Art. 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) und Absatz 2 (Zugvögel) sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, können erhebliche vorhabenbedingte Negativauswirkungen für die im Wirkungsraum befindlichen Arten aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

4.2.3 Artenschutz

Die Fortsetzung der Einleitungen aus dem Betrieb Ihrer Sodafabrik ist im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu prüfen. Als Teil der Unterlagen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wie auch der für die Errichtung und Betrieb von Kalkteich 16/17 erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung haben Sie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Stand 05/2023) vorgelegt.

Im Rahmen der erforderlichen Prognose in Bezug auf die spätere Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind lediglich die betrieblichen Auswirkungen aufgrund der Fortsetzung der Einleitungen maßgeblich.

Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können nicht unterschiedslos auf den Artenschutz übertragen werden.

Der für die Zulassung verantwortlichen Behörde kommt im Rahmen des § 44 Abs. 1 BNatSchG die Befugnis zu, in Bezug auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten und in Bezug auf die Bewertung der Risiken, denen diese bei der Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sind, eine geeignete Methode zu wählen, soweit sich in der Wissenschaft noch kein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat.

Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt; sie hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar aufzustellen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 54).

Regelmäßig werden zwei Quellen genutzt: die Bestandserfassung vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Kenntnisse und Fachliteratur (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Im Artenschutzbeitrag und in der nachvollziehenden Entscheidung ist es zulässig, in einem frühen Prüfungsstadium solche Arten auszuschneiden, die von vornherein als nicht planungsrelevant anzusehen sind.

Der Tatbestand des *Tötungsverbots* ist mit Blick auf eine nie völlig auszuschließende Gefahr für geschützte Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben – hier also die Fortsetzung der Einleitungen – dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart *signifikanten* Weise erhöht.

Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein *allgemeines Tötungsrisiko* besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das bedeutet nicht, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig wäre. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind vielmehr artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen.

Der Tatbestand des Störungsverbots ist nach der gesetzlichen Definition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 2. Hs. BNatSchG nur erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ ist eng auszulegen.

Für das Störungsverbot ist anerkannt, dass Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen dem Eintritt des Störungsverbots entgegenwirken können. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann zudem der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig vermieden werden. Derartige Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Errichtung des Kalkteichs 16/17 für einzelne Reptilien- und Vogelarten vorgesehen. Diese Arten sind allerdings durch die hier geregelte Fortsetzung der Abwassereinleitungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen. Vorgesehen ist ferner der Anschluss der Alten Saale an die Saale mit dem Ziel, den Salzgehalt des Altwassers zu senken.

Ausweislich des von Ihnen vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hat das von Ihnen beauftragte Büro eine Bestandsaufnahme vorgenommen, insbesondere aufgrund der Standarddatenbögen der potenziell betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete, von Veröffentlichungen des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, einer von Ihrer Auftragnehmerin mit verantworteten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den im weiteren Wirkraum der Einleitungen vorgesehenen Schleusenkanal Tornitz (2007), örtlichen Erhebungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan im Bereich des Kalkteichs 16/17, eigener gutachtlicher Einschätzung Ihrer Auftragnehmerin zu potenziell vorkommenden Arten und einer Auswertung von Literaturquellen (diese aufgelistet auf S. 73 – 75 des AFB), teils im unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorhaben Kalkteich 16/17 bzw. Fortsetzung der Einleitungen.

Unter Berücksichtigung der von Ihnen speziell im Zusammenhang mit der Realisierung des Kalkteichs 16/17 vorgesehenen Maßnahmen und der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids kann nach derzeitiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde davon ausgegangen werden, dass für die in Rede stehenden Arten (s. S. 13 f. des AFB) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden. Für die Artengruppe der Vögel sind betriebsbedingte Auswirkungen der fortgesetzten Abwassereinleitungen nicht zu ersehen (vgl. AFB, S. 58 – 69). Entsprechendes gilt für die Arten der Reptilien (vgl. AFB, S. 50 – 53) und Säugetiere (vgl. AFB, S. 17 – 21). Für Vorkommen geschützter Arten der Schmetterlinge und Mollusken im geschützten Lebensraum gibt es keine Hinweise (vgl. AFB, S. 23 f., 25). Relevante Auswirkungen auf geschützte Arten der Käfer und Libellen, soweit sie im Wirkraum der Einleitungen vorkommen, sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu ersehen (vgl. S. 22 f., 24 des AFB). Nach den Darlegungen des AFB sind relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Auswirkungen der Abwassereinleitungen in die Saale auf die im Auenbereich der Saale vorfindlichen Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobatus fuscus*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) möglich (vgl. AFB, S. 26).

Die Auswirkungen der Abwassereinleitungen in die Saale führen aller Voraussicht nach nicht zur Tötung von Individuen der geschützten Arten (vgl. AFB, S. 55 f.). Relevant ist insoweit nach dem derzeitigen Erkenntnisstand allein die Erhöhung der Salzkonzentration im Gewässer gegenüber dem Zustand oberhalb der Einleitungen. Mit Blick auf das Kriterium der Signifikanz ist im Übrigen festzuhalten, dass der betreffende Wirkraum der Abwassereinleitungen bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts einer entsprechenden Belastung unterliegt, die aber in den vergangenen gut 30 Jahren erheblich vermindert wurde.

Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die hier gegenständliche Fortsetzung der Abwassereinleitungen nach derzeitiger Einschätzung im Ergebnis nicht verwirklicht (vgl. AFB, S. 56). Die so bereits seit vielen Jahrzehnten vorhandenen Abwassereinleitungen haben im Übrigen voraussichtlich keine neuen oder zusätzlichen Störwirkungen zur Folge, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen könnten. Der zulässige Umfang der Einleitung wird zudem gemindert.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wird durch die Fortsetzung der Abwassereinleitungen aller Voraussicht nach ebenfalls nicht verwirklicht (vgl. AFB, S. 56 f.).

Insbesondere für die im Artenschutzbeitrag benannten Arten der Amphibien ist davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen baulichen Maßnahmen zum Wiederanschluss der Alten Saale und zur Errichtung einer Spundwand, welche den weiteren Zustrom von salzhaltigem Grundwasser in dieses Altwasser verhindern soll, eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand erreicht werden wird.

4.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

§ 17 WHG fordert für die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei UVP-pflichtigen Gewässerbenutzungen nach dem Wortlaut der Vorschrift keine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung.

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor Erteilung der Erlaubnis ist aber auch insoweit, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann.

Im Rahmen Ihres Genehmigungs- und Erlaubnisantrags haben Sie eine eingehende Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingereicht. Diese ist, wie die übrigen Unterlagen auch, Gegenstand der erfolgten Beteiligung von Behörden, anerkannten Umweltvereinigungen und sonstiger Öffentlichkeit gewesen.

Die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns kann bzw. muss auf diejenigen Teile des Vorhabens beschränkt werden, die Gegenstand des vorzeitigen Beginns sind. Nur aufgrund dieser Unterlagen muss im Rahmen der Prognoseentscheidung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG geprüft werden, ob mit einer Hauptsacheentscheidung zugunsten des Gewässerbenutzers gerechnet werden kann. In der Begründung zum Entwurf des (gescheiterten) UGB I – hier § 56 – hieß es insoweit (Stand: 20.05.2008, S. 188 f., zitiert nach Knopp/Müller, in: SZD, WHG, EL 56 07/2021 § 17 Rn. 40): „Zur Vereinfachung des Verfahrens beschränkt sich die erforderliche Bewertung der Umweltauswirkungen jedoch auf diejenigen Teile des Vorhabens, die Gegenstand des vorzeitigen Beginns sein sollen, und berücksichtigt die dabei gewonnenen Ergebnisse bei der Entscheidung über das Kriterium nach Satz 1 Nr. 1.“

Die Entscheidung über die einstweilige und befristete Zulassung des weiteren Einleitens von Abwasser über vorhandene Einleitstellen wird keine zusätzlichen oder andersartige Umweltauswirkungen als bislang bewirken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass aufgrund der weiteren Begrenzung von Mengen und Frachten und der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. zum Wärmeeintrag und zum Wassermanagement die Auswirkungen auf die Umwelt – nur isoliert das Einleiten betrachtet – tendenziell geringer sein werden, jedenfalls im Vergleich zum derzeit noch zugelassenen Zustand. Darüber hinaus ist mit dem verfügbaren Monitoring davon auszugehen, dass die tatsächlichen Auswirkungen insbesondere auf das Einleitgewässer geringer als bislang ausfallen werden.

Darüber hinaus lassen die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen von vier anerkannten Umweltvereinigungen, soweit diesen nicht zum Teil bereits im Grundsatz entsprochen wird (wie bezüglich der weiteren Planung der Anbindung des Stillgewässers Alte Saale), nicht erwarten, dass das Vorhaben scheitern wird. Die Errichtung eines weiteren Kalkteichs 16/17 ist landesplanerisch durch die Vorgaben des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Magdeburg vorgezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Bau des Kalkteichs 16/17 ist die Errichtung einer Spundwand geplant, welche den weiteren Eintrag von salzhaltigem Grundwasser in das Stillgewässer Alte Saale unterbinden soll. Dort konnten sich die

Salze bislang anreichern. Demgegenüber führt die Ableitung zusätzlicher Frachten aus dem Grundwasser über die Saale allenfalls zu vernachlässigbaren höheren Konzentrationen im Fließgewässer.

Grundsätzliche, unüberwindliche Hindernisse, welche das Vorhaben als nicht umweltverträglich erscheinen lassen, sind nicht zu ersehen. Das schließt nicht aus, dass durch eine veränderte Planung noch Nachbesserungen vorzunehmen sind.

4.4 Allgemeines wasserbehördliches Bewirtschaftungsermessen

Die Erteilung der von Ihnen begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde.

Nach derzeitiger Einschätzung ist auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen davon auszugehen, dass den von Ihnen begehrten Benutzungsentscheidungen jedenfalls mit den dargestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen voraussichtlich keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen werden. Die Wasserbehörde hat demnach eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, bei der auch die Interessen Dritter einzubeziehen sind.

Dieser planerische Gestaltungsspielraum wird durch das Maßnahmenprogramm der jeweiligen Flussgebietseinheit (§ 82 WHG, Art. 11 EG-WRRL) konkretisiert. Das planerische Bewirtschaftungsermessen des Maßnahmenprogramms enthält zu beachtende Vorgaben für die einzelfallbezogene Ausübung des Bewirtschaftungsermessens. Eine Gewässerbenutzung darf damit auch dann nicht gestattet werden, wenn zwar zwingende Versagungsgründe des § 12 Abs. 2 WHG fehlen, die Benutzung aber nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nicht zulässig ist. Derartige Gründe greifen vorliegend nicht ein. Die Erlaubnis wird den Anforderungen an Direkteinleitungen aus Art. 11 Abs. 3 EG-WRRL entsprechen. Danach gilt für die Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer ein Genehmigungserfordernis. Zudem sind Emissionsbegrenzungen für die relevanten Schadstoffe vorzunehmen. Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auch ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 82 Abs. 4 WHG und Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Teil B der EG-WRRL. Das Maßnahmenprogramm sieht ergänzende Maßnahmen zur Begrenzung des Schadstoffeintrags u.a. von industriellen Punktquellen vor. Wie bereits dargestellt, enthält bereits dieser Bescheid demgemäß entsprechende Vorgaben, was auch für die von Ihnen begehrte Erlaubnis gelten wird.

Für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind als öffentliche Belange die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der Vorgaben des Maßnahmenprogramms sowie die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG als Richtschnur leitend heranzuziehen. Sie sind nicht zuletzt Konkretisierungen der hergebrachten Verantwortung des Staates für den Gewässerschutz (vgl. Art. 20a GG). Die Belange des Gewässerschutzes und des Naturhaushalts bezwecken den Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter; sie erfordern einen sorgsam und haushalterischen Umgang mit Wasser und Gewässern. Zugleich sind aber auch die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung einer funktionstüchtigen regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen wie auch die Bewahrung bzw. Vertiefung von Leistungsbeziehungen innerhalb einer verflochtenen Ökonomie objektive Gemeinwohlziele. Insofern ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG die Bewirtschaftung am Wohl der Allgemeinheit auszurichten. Das verlangt, gegebenenfalls

im Widerstreit befindliche Ziele zu koordinieren und sie im Sinne praktischer Konkordanz zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.

Bezüglich der Saale sind dies beispielsweise die Sicherung des Abflusses, die Bewahrung der Verkehrsfunktion als Bundeswasserstraße, die Hochwasservorsorge, die Sicherung und Wiederherstellung der Habitatfunktion, der wassergebundene Tourismus, die Bereitstellung von Wasser für einen anschließenden Gebrauch wie etwa für Kühlzwecke oder Bewässerung, aber eben auch die Funktion als Vorflut für nicht vermeidbare Abwässer und sonstige stoffliche Einträge (wie u.a. aus dem Altbergbau). Auch Ihr privates Interesse an der geordneten Wahrnehmung Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie auf weitere Nutzung Ihrer umfangreichen Investitionen in die Produktionsstätten am Werksstandort Bernburg sind angemessen zu berücksichtigen.

Mit den bereits in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass unter ordnungsgemäßer Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens die beantragte Erlaubnis erteilt werden kann. Mittels dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen wird voraussichtlich ein sachgerechter Ausgleich zwischen den divergierenden Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung entsprechend der jeweiligen Bedeutung der betreffenden Belange erreicht, um so dem Wohl der Allgemeinheit bestmöglich zu entsprechen. Das schließt nicht aus, dass noch weitere oder geänderte Inhalts- und Nebenbestimmungen im Ergebnis des Erlaubnisverfahrens hinzukommen.

Die Einleitung des behandelten Abwassers Ihres Werksstandorts Bernburg in die Saale stellt derzeit die einzige tatsächliche Entsorgungsmöglichkeit für diesen Standort dar. Ohne die Einräumung der Nutzung des Gewässers als Vorflut wäre eine Produktion am Standort nicht (mehr) möglich. Die Versorgung des Marktes mit Grundstoffen wie Soda stellt ein Gemeinwohlziel dar (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 u.a. –, Rn. 201 ff. zur Rohstoffversorgung). Im Gegenzug zu diesem eingeräumten Vorteil ist es unstrittig eine Obliegenheit der Einleiterin, diese Befugnis möglichst gewässerschonend auszuüben und daran mitzuwirken, dass die bestehenden Belastungen insbesondere durch Abwassereinleitungen und Wasserentnahmen verringert werden. Neben diesen Einwirkungen sind hauptsächlich die Stauregulierung und die durchgehende Uferbefestigung sowie die Einträge aus dem Altbergbau weitere Umstände, welche eine weitere Verbesserung des Gewässerzustands hemmen.

In Anbetracht dieser miteinander in Wechselwirkung stehenden Einflüsse hat die zuständige Wasserbehörde ein Gewässermonitoring angeordnet, das die Erkenntnisse aus der Überwachung des Abwassers und die güteseitigen Messungen des LHW ergänzen soll. Auf dessen Grundlage bleibt vorbehalten, dass weitere Maßnahmen zum Gewässerschutz angeordnet werden. Darüber hinaus hat die Wasserbehörde Sie verpflichtet, dass Sie sich an dem Gewässergütemodell des Gewässerkundlichen Landesdienst zu beteiligen haben.

Die Erteilung der von Ihnen begehrten Erlaubnis wird im Übrigen nach derzeitiger behördlicher Einschätzung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung stehen.

Nachteilige Einwirkungen durch die fortgesetzte Gewässerbenutzung, die erheblich über die bereits seit vielen Jahrzehnten in vergleichbarem Umfang ausgeübte Benutzung hinausgingen, auf sonstige öffentliche Interessen oder auch auf Interessen Dritter sind zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht zu ersehen.

5. Begründung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, welche einen Versagungsgrund nach § 12 WHG darstellt, zu verhindern. Mit Einhaltung der in dieser Erlaubnis enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Sie dienen gemäß § 57 Abs. 1 WHG der Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Ausübung der Gewässerbenutzung und der Verhinderung von bestimmungswidriger Verunreinigung des Gewässers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften.

Die Einhaltung der Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung wird durch die jeweilige wasserbehördliche Genehmigung entsprechend § 58 WHG und die daraus resultierende Einhaltungspflicht der festgelegten Anforderungen erfüllt.

5.1 Abwassermengen

Die Festlegung der Abwassermengen unter Ziff. III Nr. 5 erfolgt antragsgemäß.

5.2 Überwachungswerte

Die Festlegung der Überwachungswerte unter erfolgen antragsgemäß.

5.3 Probenahmestellen

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. III Nr. 6 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 100 WHG erfolgen können. Sie dienen der Kontrolle der durchgeführten Gewässerbenutzung.

5.4 Gewässergütemodell und Gewässermonitoring

Der Unterpunkt „Gewässergütemodell und Gewässermonitoring“ Ziff. II 7 dient der Bewertung der Auswirkungen veränderter Abwassereinleitungen des Standortes über die Einleitstellen auf den Oberflächenwasserkörper Saale.

Der Punkt „Gewässergütemodell“ ist das Ergebnis der behördlichen Befassung mit dem vorgelegten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag und den daraus behördlich zu ziehenden Folgerungen.

Im Hinblick auf die Zulassung der veränderten Abwassereinleitung hat der GLD im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme die Empfehlung eingebracht, ein permanent verfügbares Gewässergütemodell „gemäß Stand der Technik“ zur qualifizierten Prognose auf den Teilabschnitt des OWK SAL08OW01-00 zu implementieren und die Nutzung dieses Modells über Nebenbestimmungen anzuordnen.

Diese Nebenbestimmung soll die Überprüfung des Ist-Zustandes und der im Fachbeitrag vorgelegten Prognosewerte ermöglichen.

5.5 Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Die unter Ziff. III 8 bis 10 enthaltenen Vorgaben haben ihre Grundlage in § 13 Abs. 2 Buchst. a WHG.

In den von Ihnen eingereichten Unterlagen werden verschiedene Maßnahmen dargestellt, die zu einer Reduktion der Stickstoff- bzw. der Salzeinträge in die Saale führen bzw. deren nachteilige Wirkungen mindern könnten. Es ist demzufolge Ihre Sache selbst, die betreffenden Maßnahmen, deren Abfolge, die personellen Verantwortlichkeiten und den zur konkreten Umsetzung veranschlagten Zeitraum und die auf bestimmte Parameter bezogene, prognostische Quantifizierung der veranschlagten Reduktionen anzugeben.

Der Fortschritt bzw. die Ergebnisse der Maßnahmen sind wie verfügt zu berichten.

5.6 Umsetzung weiterer gewässerverbessernder Maßnahmen

Die in Unterpunkt Ziff. III 11 verfügte Maßnahme dient der Verbesserung der hydromorphologischen Situation im OWK. Damit erfolgt die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Durch eine periodische Frischwasserzuführung für das Altwasser Nienburg soll eine ausreichende Wasserdurchmischung zur Senkung der Salzbelastung und Verbesserung des Sauerstoffgehalts bei gleichzeitiger Revitalisierung des Altwassers erreicht werden.

5.7 Wassermanagementplan

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Direkteinleitung erlaubnisfähig, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik für eine Abwassereinleitung wird durch die Anhänge der AbwV bestimmt. Für die Sodaproduktion existiert kein Anhang. Somit muss dieser einzelfallbezogen durch die zuständige Wasserbehörde festgelegt werden. Die Wasserbehörde ist verpflichtet bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Abwassereinleitung darauf zu achten, dass die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers insgesamt entsprechend den Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden technischen Verfahren begrenzt wird. Der Wassermanagementplan ist ein innerbetriebliches Managementinstrument, das dazu dient, die Abwassermengen zu minimieren, d.h. die Auswirkungen durch Ihre Einleitungen zu verringern. Der Managementplan zeigt welche Möglichkeiten es gibt eine Verbesserung der Einleitbedingungen für die Saale zu erreichen und dient der regelmäßigen Überprüfung des bisher festgelegten Standes der Technik.

5.8 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

Die Nebenbestimmungen Unterpunkt Ziff. III 15 zum Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen beruhen auf § 60 WHG. Mit der Realisierung dieser Nebenbestimmungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen gegeben bzw. sichergestellt sein.

5.9 Anzeigepflicht

Die Anzeige-, Mitteilungs- bzw. Vorlagepflichten werden gestellt, um u.a. jederzeit überprüfen zu können, ob die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden und der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlagen gegeben ist.

6. Begründung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse Ihrerseits als Antragstellerin erforderlich.

Die Fortführung der Sodaproduktion (einschließlich der Herstellung von Natriumbicarbonat) an Ihrem Werksstandort Bernburg wie auch die Fortsetzung der Produktion von Wasserstoffperoxid an diesem Standort liegen im öffentlichen Interesse.

Die Sodafabrik in Bernburg gehört zu den nur noch zwölf verbliebenen Standorten zur Herstellung von Soda im Raum der derzeitigen Europäischen Union. Diese produzieren sämtlich nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren (Solvay-Verfahren). Eine Konkurrenz besteht in der Aufbereitung natürlicher Sodavorkommen, so u.a. in der Türkei und Nordamerika. In dem einschlägigen BVT-Referenzdokument hat die Europäische Kommission das hohe Interesse der Union an der eigenständigen Versorgung mit Soda als grundlegendem Einsatzstoff für zahlreiche Industriezweige dargelegt. Das Sodawerk Bernburg verfügt über eine maximal zulässige Produktionskapazität von 600.000 t Leichtsoda jährlich; in den vergangenen Jahren haben Sie diese Produktionskapazität mit einer Jahresleistung von knapp 500.000 t Leichtsoda ausgenutzt. Deutschlandweit gibt es lediglich drei Produktionsstätten, darunter in Sachsen-Anhalt denjenigen Ihres Mitbewerbers CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG mit dem Sodawerk im benachbarten Staßfurt.

Soda ist als Einsatzstoff essenziell für die Herstellung von Glas. In Sachsen-Anhalt haben sich seit 1990 mehrere große, Glas produzierende Unternehmen angesiedelt, so in Bitterfeld-Wolfen (Thalheim), Sülzetal bei Magdeburg (Osterweddingen), Haldensleben und Gardelegen. In Aken befindet sich ein weiterer, bereits seit vielen Jahrzehnten existenter Produktionsbetrieb, so wie auch im benachbarten sächsischen Torgau. Darüber hinaus stellen Soda bzw. Natriumbicarbonat einen wichtigen Grundstoff für die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln, für pharmazeutische und medizinische Anwendungen und auch in der sonstigen Chemischen Industrie dar. Weiterhin finden Soda bzw. Natriumbicarbonat für Prozesse in der Herstellung von Papier und Zellstoff, in der metallverarbeitenden Industrie und für Verfahren der Umweltschutztechnik Anwendung.

Das weitere Produkt Wasserstoffperoxid findet darüber hinaus Abnahme für die Herstellung von Halbleitern (u.a. Dresden, ggf. künftig auch Magdeburg), darüber hinaus als Bleichmittel in der Papier- und Zellstoffindustrie (Arneburg, Leuna, Bitterfeld-Wolfen, Genthin) und bei der Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln.

Wie Sie nachvollziehbar ausführen, sind die betreffenden Großkunden auf eine ununterbrochene, kontinuierliche Belieferung für die notwendige Versorgung der technischen Prozesse angewiesen. Auch zwecks einer stabilen Versorgungssicherheit werden solche Kunden nicht selten von beiden nationalen Produzenten beliefert.

Ohne die Lieferungen aus dem Sodawerk Bernburg würde bei den bestehenden Industriekunden unmittelbar eine Versorgungslücke mit erheblichen Folgen eintreten.

Bezüglich der Rückgewinnung von Ammoniak in der Prozessstufe Ammoniak-Destillation ist das Werk Bernburg im europäischen Maßstab führend und weist in Ansehung der vorhandenen Produktionskapazität vergleichsweise geringe Emissionen über den Abwasserpfad auf. Das Werk Bernburg wird damit auch bei der aktuell angelaufenen Überarbeitung des BVT-Referenzdokuments (LVIC) ein wichtiger Referenzstandort für den produktionsintegrierten Umweltschutz für sämtliche Soda-Standorte innerhalb der Europäischen Union bleiben.

Die Produktion von Soda ist auf eine kontinuierliche Entsorgung der zwangsläufig anfallenden Produktionsabwässer angewiesen. Hierbei erfolgt nahe des Werksstandorts bereits seit Jahrzehnten eine mechanische Abwasserbehandlung durch weitgehende Abtrennung der Feststoffe im Wege der Sedimentation in den sogenannten Kalkteichen.

Diese Produktion am Standort Bernburg findet bereits seit rund 140 Jahren statt. Im Jahr 1939 befand sich in Bernburg die größte Sodafabrik weltweit mit damals über 3.000 Beschäftigten und einer Produktionsleistung von seinerzeit bereits 276.000 t/a (vgl. Anlage 2 Ihres Erlaubnis-Antrags, S. 23). Seit 1990 wurde der bestehende Produktionsbetrieb umfassend modernisiert. Der Werksstandort Bernburg ist produktionstechnisch verflochten mit der Herstellung von Zement (gemeinsamer Steinbruch mit der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG) und der Gewinnung von Steinsalz (gemeinsames Solfeld mit dem K+S Salzbergwerk Bernburg). Der Werksstandort stellt mit rund 400 Mitarbeitern, zu denen diejenigen von zahlreichen Dienstleistern noch hinzuzurechnen sind, einen unvermindert regional und überregional bedeutsamen Standort der Herstellung von chemischen Grundstoffen dar.

Dies spiegelt sich auch in den landes- und regionalplanerischen Festlegungen. Das Mittelzentrum Bernburg ist im Landesentwicklungsprogramm als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Im Regionalen Entwicklungsprogramm der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die für die Abwasserbehandlung perspektivisch benötigten Flächen ausgewiesen. Bei den benannten Festlegungen handelt es sich um konkrete, landesplanungsrechtlich verbindliche Zielvorgaben, welche auch wasserwirtschaftliche und ökologische Wertungen beinhalten. Sie beruhen auf einem umfassenden Abwägungsprozess unter Einbeziehung wirtschaftlicher, sozioökonomischer und ökologischer Belange. Diese Zielvorgaben sind auch für den Gewässer- und sonstigen Umweltschutz beachtlich. Im Rahmen dieses Bescheids sind Vorgaben für ein erweitertes Monitoring enthalten. Sie sollen dazu beitragen, dass die konkreten Auswirkungen der Abwassereinleitungen – auch in Ansehung der stattfindenden Veränderungen aufgrund des Klimawandels – möglichst genau erfasst, bewertet und nach Möglichkeit eingegrenzt werden.

Es ist daher im öffentlichen Interesse, dass die Produktion und damit auch die geordnete Entsorgung der zwangsläufig anfallenden Abwässer unterbrechungslos fortgesetzt werden können.

Ihr Vollzugsinteresse als Antragstellerin ergibt sich daraus, dass Sie zumindest die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das weitere Einleiten von Abwasser als Grundlage der Fortführung Ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebs, daneben auch der bestimmungsgemäßen Verwendung Ihrer Bergbauberechtigung bedürfen. Beides ist in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen.

Infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kann es zu einem Stillstand des Werks Bernburg kommen. Dies wäre für Sie voraussichtlich mit erheblichen finanziellen Folgen, ggf. auch Haftungsansprüchen seitens Ihrer Kundschaft bzw. Lieferanten verbunden. Die Entstehung hoher

Kosten als Folge des Suspensiveffektes eingelegter Rechtsmittel kann als besonderes privates Interesse anzuerkennen sein.

Im Ergebnis der Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potenziellen Klägers mit dem öffentlichen und Ihrem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheids ist festzustellen, dass das Vollzugsinteresse überwiegt. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs wäre die weitere Ableitung des zwangsläufig bei der Sodaproduktion anfallenden Abwassers nicht mehr möglich. Damit wäre insbesondere die Versorgungssicherheit für zahlreiche Produktionen beeinträchtigt, die für den gesamten nationalen Wirtschaftsstandort systemrelevant sind. Der Anteil des Sodawerkes Bernburg kann nicht kurzfristig ohne erhebliche preisliche Folgen durch andere, gleichermaßen verfügbare Quellen substituiert werden. Die daraus der Allgemeinheit wie auch Ihnen entstehenden Kosten bzw. Schäden müssten von den Betroffenen getragen werden, ohne dass dafür eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit bestünde. Die Schäden wären letztlich irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren könnte der Eintritt des Suspensiveffektes einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne einer faktischen Stilllegung des Werksstandorts gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde.

Umgekehrt entstehen weder potenziellen Drittbetroffenen noch einer anerkannten Umweltvereinigung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Insbesondere ist festzuhalten, dass sich die ausgewiesenen Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 seit ihrer Ausweisung ungeachtet der fortwirkenden Abwassereinleitungen positiv entwickeln. Aufgrund der weiteren Begrenzung der Einleitungen mit diesem Bescheid und der fortlaufenden Prüfung und Überwachung der Einleitungen sind erheblich nachteilige Wirkungen der Einleitungen nicht zu erwarten.

Infolge der getroffenen Vorkehrungen ist vielmehr von geringeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt als bislang auszugehen.

Im Ergebnis liegt unter Würdigung der für und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Gesichtspunkte ein überwiegendes öffentliches und privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

VII. Hinweise

1. Aus der Zulassung kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.

2. Gemäß §§ 100 und 101 WHG unterliegen die Abwassereinleitung und Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.

Die zuständige Wasserbehörde kontrolliert auf Kosten des Gewässerbenutzers das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit und die Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen.

Hierfür hat der Gewässerbenutzer die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.

3. § 61 WHG verpflichtet zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Art und Umfang der Selbstüberwachung müssen mindestens den Vorgaben der SÜVO entsprechen.
4. Die zuständige Wasserbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt (Obere Wasserbehörde), die Gefahrenabwehrbehörde ist der Landkreis Salzlandkreis (Untere Wasserbehörde).

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Fundstellenverzeichnis
- Anlage 2: Lageplan (Luftbilddarstellung)
- Anlage 3: Antragsunterlagen
- Anlage 4: Fließbild

Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).
- AbwAG Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327).
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87).
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2020/738/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).
- EU-VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25), Zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170, S. 115)
- SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457).
- OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).
- VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3a (neu eingefügt) des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 144).
- UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).